

Ernst Urban

Freigegebene und nicht freigegebene Arzneimittel

Freigegebene und nicht freigegebene Arzneimittel

Die Rechtsprechung der höheren Gerichte
zur Verordnung betreffend den Verkehr
mit Arzneimitteln

von

Ernst Urban

Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung

Nach dem Stande vom
1. Januar 1926



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1926

ISBN 978-3-662-40560-4 ISBN 978-3-662-41039-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-41039-4

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | 3 |
| I. Dem freien Verkehr entzogene Arzneimittel | 4 |
| II. Dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel | 19 |
| III. Allgemeine Begriffe | 30 |
| Heilmittel | 30 |
| Krankheit | 33 |
| Feilhalten | 35 |
| Großhandel | 36 |
| Verzeichnis A | 37 |
| Verzeichnis B | 40 |

Einleitung.

Zu den Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 22. Oktober 1901, 31. März 1911, 18. Februar 1920, 21. April 1921, 31. Juli 1922, 13. Januar 1923, 21. Juni 1923, 16. November 1923, 9. Dezember 1924, 24. Dezember 1924 und 27. März 1925 hat sich im Laufe der Jahre eine überaus umfangreiche Rechtsprechung angesammelt, die wertvolle Anhaltspunkte zur Auslegung der Verordnungen bietet. Nachstehend sind die Urteile nach den einzelnen Mitteln, auf die sie sich beziehen, zusammengestellt, und dabei wieder diejenigen Mittel, die von der Rechtsprechung als freigegeben erklärt wurden, von den nicht freigegebenen getrennt. Die Listen umfassen alle seit 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1925 bekannt gewordenen Erkenntnisse des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, sowie Gutachten von Medizinalbehörden, in denen über die Freiverkäuflichkeit oder Nichtfreiverkäuflichkeit einzelner Mittel entschieden worden ist. Urteile, die sich noch auf die bis zum 31. März 1902 geltende frühere Kaiserliche Verordnung beziehen, sind nur soweit berücksichtigt, als sie noch der gegenwärtigen Rechtslage entsprechen. Am Schlusse sind dann die wichtigsten seit 1900 ergangenen Urteile angefügt, die sich mit allgemeinen Begriffen der genannten Verordnungen befassen.

Die bei den Urteilen in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Nummer der Pharmazeutischen Zeitung, in der die betreffende Entscheidung abgedruckt war, und zwar, sofern nichts anderes angegeben, des gleichen Jahrgangs, wie das Datum des Urteils.

Med.-A. bedeutet Medizinalarchiv für das Deutsche Reich,

KGA. bedeutet Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, herausgegeben vom Kaiserlichen Gesundheitsamt (Reichsgesundheitsamt).

Bei den mit einem * bezeichneten Mitteln finden sich in der anderen Liste auch gegenteilige Entscheidungen.

I. Dem freien Verkehr entzogene Arzneimittel.

Ado-Biskuits sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 28. Oktober 1908 (90).

***Alpenkräutertee, Webers**, ist kein Vorbeugungs-, sondern ein Heilmittel; er ist deshalb dem freien Verkehr entzogen, auch wenn er auf Plakaten als Vorbeugungsmittel bezeichnet wird. KG. 8. März 1907 (90). — Wenn Alpenkräutertee als Blutreinigungsmittel feilgeboten wird, so geht aus dieser Anpreisung nicht hervor, daß der Tee nur für Gesunde bestimmt sei, sondern es ist vielmehr zu folgern, daß er das nicht normale Blut beseitigen und bessern solle. OLG. München, November 1905 (93). — Alpenkräutertee ist als Heilmittel gegen bestehende Krankheiten dem freien Verkehr entzogen. KG. 30. Dezember 1901 (1902 Nr. 3); OLG. Breslau, 5. Januar 1909 (4); — Alpenkräutertee ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn der (wenigstens eventuelle) Dolus, daß die Abgabe als Heilmittel erfolgt ist, nachgewiesen werden kann. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53 und 60). — Alpenkräutertee darf als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden. Ein unzulässiger Verkauf als Heilmittel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Käufer das Mittel zu Heilzwecken benutzen. KG. 11. Juli 1910 (59). — Alpenkräutertee, Webers, ist dem freien Verkehr entzogen. Verstopfung ist eine Krankheit, Abführmittel sind mithin Heilmittel. OLG. Breslau, 7. Juni 1910 (70).

Anistropfen dürfen in Drogenhandlungen nicht feilgehalten oder verkauft werden, auch wenn sie durch Destillation hergestellt sind. OLG. Kiel, 5. Februar 1910 (KGA. VI S. 462).

Apfelsäurepastillen sind als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 4. September 1902 (73).

Arnikapflaster ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel, da es anderen als Heilzwecken gar nicht dienen kann. OLG. Stettin, 23. Dezember 1910 (47).

Aromatische Tinktur ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V S. 494); OLG. Dresden, Oktober 1921 (90).

Arsa-Lecin ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Es wird festgestellt, 1. daß das Arsa-Lecin eine Zubereitung im Sinne des Verzeichnisses A Ziffer 5 der Kaiserlichen Verordnung ist, 2. daß es infolge seiner ihm innewohnenden wesentlichen Wirkungsweise nur als Heilmittel zu dienen geeignet ist, 3. daß es infolgedessen dem freien Verkehr entzogen ist und seine Abgabe nur in Apotheken

gemäß der Verordnung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, zu erfolgen hat. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 8. Juli 1914 (76).

Arzneimittel, homöopathische, sind keineswegs schon an sich dem freien Verkehr überlassen, sondern in dieser Beziehung wie alle übrigen Arzneimittel zu beurteilen. OLG. Breslau, 21. Mai 1901 (45).

Augenwol, das als Mittel zur Stärkung und Wiederbelebung der Schenkraft dienen soll, ist ein Heilmittel zur Beseitigung einer Krankheit und, da es unter Ziff. A 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 fällt, dem freien Verkehr entzogen. KG. 10. März 1908.

Beckers Tee ist, auch wenn er als diätetisches Genußmittel bei Wassersucht bezeichnet wird, als ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel anzusehen. KG. 8. Dezember 1902 (101).

***Biochemische Arzneimittel** sind dem freien Verkehr entzogen. Für die Beurteilung der Strafbarkeit der Abgabe ist es unerheblich, ob sich in den Zubereitungen heilkräftige Stoffe befinden oder nicht, von Bedeutung ist einzig und allein, daß sie zu den Mitteln gehören, die Krankheiten beseitigen oder lindern sollen. KG. 4. Juli 1924 (55). — Es ist nicht gestattet, Mittel, auf welche sich das Verzeichnis A. 4, 9 und 10 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 bezieht, mögen sich in ihnen heilkräftige Stoffe befinden oder nicht, als Heilmittel, d. h. als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren, außerhalb der Apotheken feilzuhalten oder zu verkaufen. KG. 11. Juli 1924 (59). — Biochemische Arzneimittel sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. Oldenburg, 12. Mai 1924 (59). — Es ist unerheblich, in welchen Mengen ein unter die Kaiserliche Verordnung fallendes Heilmittel einem anderen Stoffe zugesetzt worden ist, vielmehr allein entscheidend, daß das Mittel Krankheiten beseitigen oder lindern soll. KG. 1. August 1925 (77). — Biochemische Mittel sind unabhängig von der Art der Wirksamkeit ihrer Einzelbestandteile als nicht freigegebene Arzneien anzusehen, da sie lediglich zu Heilzwecken angewendet werden. OLG. Danzig, Oktober 1925 (90).

Bio globlin, das als Heilmittel für Bleichsüchtige und für Erkrankungen des Nervensystems dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes flüssiges Gemisch. OLG. München, 24. Juni 1913 (60).

Bleipflaster ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 2. Juni 1908 (50).

Bleisalbe, die gegen verschiedenartige Hauterkrankungen, wie Drüsenanschwellung, gebraucht wird, ist ein Heilmittel und nicht ein kosmetisches Mittel. Mithin ist sie auch dem freien Verkehr nicht überlassen. KG. 2. Juni 1908.

- Blaitollettencreme** darf wegen seines Bleigehaltes als kosmetisches Mittel auf Grund des Farbensgesetzes nicht in Verkehr gebracht werden. KG. 3. Juli 1913 (56).
- Blutauffrischungstee**, diätetischer, des Thaliysia-Hauses in Leipzig ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 10. August 1911 (66).
- Blutreinigungspillen**. Das Feilhalten von Blutreinigungspillen außerhalb der Apotheken ist nicht gestattet. KG. 22. Juli 1924 (62).
- Blutreinigungstee**. Ein als Vorbeugungsmittel bezeichneter Blutreinigungstee ist, wenn er als Mittel gegen Verstopfung verkauft wird, ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 10. März 1905 (22). — Blutreinigungstee soll, wie sein Name besagt, zur Verbesserung schlechten Blutes und zur Beseitigung der Folgeerscheinungen mangelhafter Blutbeschaffenheit dienen und darf deshalb außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. OLG. Köln, 10. Februar 1906 (18); OLG. Köln, 19. Mai 1906 (45). — Blutreinigungstee, der ein Gemenge zerkleinerter Substanzen darstellt, und als Heilmittel dienen soll, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 24. April 1913 (37) und 9. Oktober 1913 (87).
- Blutstiller**, ein aus Alaun bestehender Ätztift zur Stillung von Blutungen, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 14. Februar 1910 (15).
- ***Bonbons** fallen allerdings regelmäßig nicht unter Nr. 9 des Verzeichnisses A; das schließt aber nicht aus, daß unter dem Namen „Bonbons“ auch Zubereitungen feilgehalten werden können, welche als Pastillen, Plätzchen, Zeltchen oder Tabletten anzusehen sind. Es kommt in dieser Beziehung in erster Reihe auf die Form, dann aber auch auf die Herstellungsweise an. KG. 7. Oktober 1912 (1913 Nr. 9).
- ***Borsalbe** ist nicht als kosmetisches Mittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln anzusehen. Sie ist nur als Heilmittel aufzufassen. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 23. November 1910 (1911 Nr. 8). — Borsalbe zur Verwendung für Menschen ist den Apotheken vorbehalten, sofern es sich nicht um ein kosmetisches oder Desinfektionsmittel handelt. Allgemein freigegeben ist nur Borsalbe für Tiere. Die Bestimmungen in § 1 Abs. 2a der KaisV. kommen aber auch für solche Salben in Betracht, die für Menschen bestimmt sind. KG. 7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232) und 22. September 1910 (80). — Borsalbe für Menschen ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 29. Mai 1906 (1907 Nr. 85).
- Borwasser**, welches als Heilmittel dienen soll, ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 22. September 1909 (KGA. VI S. 487).

- Brandblinden, Bardelebens**, sind dem freien Verkehr entzogen. OLG Breslau, 5. Januar 1909 (4).
- Brockhaus-Tee** ist dem freien Verkehr entzogen, denn er ist identisch mit dem Johannis-Tee, dessen Verkauf durch die Kais. Ver. vom 31. März 1911 den Apotheken vorbehalten ist. Ein nicht freigegebenes Präparat darf auch nicht unter anderem Namen in den Handel gebracht werden; maßgebend ist die Stoffzusammensetzung und nicht die Bezeichnung. OLG. Kiel, 12. September 1912.
- Brustpulver** darf von Drogisten nicht verkauft werden, da es nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel gebraucht wird. OLG. Hamburg, Dezember 1905 (1906 Nr. 1).
- Brusttee**. Wenn in Drogenhandlungen Brusttee, ohne festzustellen, welchem Zweck er dienen soll, verkauft wird, so liegt das unerlaubte Feilhalten eines dem freien Verkehr entzogenen Heilmittels vor. KG. 1. November 1904 (1905 Nr. 40). — Brusttee darf von Drogisten nicht verkauft werden, da er nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel gebraucht wird. OLG. Hamburg, Dezember 1905 (1906 Nr. 1); KG. 8. März 1907 (90).
- Carriecin** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 4. August 1913 (65).
- Chinallin** ist kein Desinfektionsmittel, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 9. Oktober 1913 (87).
- Chinawein, Scherings**, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90). — Chinawein mit Eisen ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V S. 494).
- Chlorsaures Kall** darf, da es unter das Verzeichnis der Gifte fällt, außerhalb der Apotheken nur zu einem in der Giftverordnung erlaubten Zweck abgegeben werden. Zu Heilzwecken darf die Abgabe des Mittels in Drogenhandlungen nicht erfolgen. KG. 6. Juni 1910 (50).
- Condurangowein, Scherings**, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90).
- Coryflin-Bonbons** sind als Zeltchen im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen, dürfen mithin als Heilmittel gegen Krankheiten außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden. KG. 9. Juni 1913 (48).
- Creseent** gehört auch als Vorbeugungsmittel zu den Heilmitteln, weil hierunter auch die Mittel zu rechnen sind, die in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenwirken sollen. OLG. München, 16. Juli 1911 (57).
- Curbitin-Schokolade** ist ein dem freien Verkehr entzogenes trockenes Gemenge. OLG. Köln, 27. Juni 1904 (58).

Damen-Dragees gehören zu den in Nr. 9 des Verzeichnisses A. der Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Tabletten. KG. 15. Februar 1921 (19).

Dansol als Rheumatismusmittel ist dem freien Verkehr entzogen. GK. 6. Februar 1911 (14).

Darman ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 12. Oktober 1911 (85).

•Destillate. Zubereitungen, bei denen nach erfolgter Mischung oder Lösung eine Destillation erfolgt, müssen, wenn mehr als ein Bestandteil der Mischung oder Lösung flüchtig ist, als flüssiges Gemisch oder Lösung im pharmazeutischen Sinne und im Sinne der Kais.V. vom 22. Oktober 1901 angesehen werden, da durch eine Destillation an dem Charakter der Flüssigkeit als Mischung oder Lösung nichts geändert wird. Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (1908 Nr. 92). — Destillate sind Lösungen bzw. flüssige Gemische im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung. Med.-Kollegium der Provinz Schlesien, 8. Februar und 22. Juli 1912 (28 und 93). — Destillate sind nicht grundsätzlich freigegeben, es muß vielmehr der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben, ob das jeweilige in Rede stehende, durch Destillation gewonnene Produkt vermöge seiner sonstigen Eigenart so beschaffen ist, daß es unter eine der im Verzeichnis A aufgezählten Kategorien, insbesondere unter die in Nr. 5 genannten Gemische und Lösungen, einzureihen ist. OLG. Breslau, 11. Juni 1907 (69). — Destillate sind Lösungen. Es steht nichts im Wege, die durch Destillation erzielten Verdünnungen von ätherischen Ölen als Lösungen im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln anzusehen. OLG. Posen, 9. Juni 1906 (64). — Abgesehen von den in der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Ausnahmen sind auch Destillate unter die Lösungen mit zu rechnen, insbesondere wenn das betreffende Mittel sowohl im Wege der Lösung als durch Destillation hergestellt werden kann. OLG. Braunschweig, November 1909 (93), 7. April 1910 (KGA. VI S. 491).

Diachylon-Wundpuder darf in Drogenhandlungen nicht verkauft werden. Kosmetische Mittel sind zwar freigegeben, dürfen aber nach dem Farbengesetz vom 5. Juli 1887 nicht Blei enthalten. KG. 17. Juni 1909 (51). — Der Vertrieb von Diachylon-Wundpuder als kosmetisches Mittel verstößt gegen § 3 des Farbengesetzes. Zu den „Stoffen“ im Sinne von § 3 dieses Gesetzes gehören auch die chemischen Verbindungen der dort genannten Substanzen. Der Begriff „Stoffe“ ist ferner nicht auf Farbstoffe oder färbende Stoffe beschränkt. KG. 7. Oktober 1912 (93); KG. 9. Juni 1913 (48); KG. 27. Oktober 1914. — Diachylon-Wundpuder enthält

Bleipflaster, also eine Bleiverbindung. Mithin unterliegt der Puder als kosmetisches Mittel dem Verkehrsverbot des § 3 des Reichs-farben-gesetzes vom 5. Juli 1887. OLG. Posen, 22. Oktober 1910 (1911 Nr. 41).

Dynamlin darf, auch wenn es als Nähr- und Kräftigungsmittel bezeichnet ist, als Heilmittel in Drogenhandlungen nicht feilgehalten und verkauft werden. OLG. Breslau, 5. Juni 1903 (1905 Nr. 40).

Eisenkraftessenz dient als Heilmittel und darf deshalb in Drogen-handlungen nicht feilgehalten werden. KG. 17. Oktober 1904 (1905 Nr. 40).

Eisenmanganessenz ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Naumburg, 30. Juni 1907 (76); OLG. Dresden, 29. August 1906 (1907 Nr. 85).

Eisenoxydlösung in Malagawein ist als Heilmittel dem freien Ver-kehr entzogen. OLG. München, 26. August 1914 (77).

Eisenpräparat. Ein zusammengesetztes Eisenpräparat, das gegen Bleichsucht dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heil-mittel. KG. 25. April 1910 (36).

Eisentinktur, aromatische, die gegen Blutarmut, Verdauungsstörungen usw. erfolgreich Anwendung finden soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 6. September 1907 (74); KG. 17. Oktober 1904 (1905 Nr. 40); OLG. Naumburg, 30. Juli 1907 (76).

Entfettungstabletten fallen unter Nr. 9 A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. KG. 3. Oktober 1908 (81).

Fenchelhonig, der sich nicht als Honig, sondern als ein künstliches flüssiges Gemisch erweist, ist dem freien Verkehr nicht überlassen. KG. 11. März 1907 (23).

Ferratose ist eine dem freien Verkehr entzogene Lösung im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung. KG. 2. Juni 1902 (47).

Fleco-Flechtenseife, die ohne Wasser wie eine Salbe angewendet wird, ist eine dem freien Verkehr entzogene Heilsalbe. KG. 14. Februar 1910 (15).

Flüchtige Salbe gehört zu denjenigen Zubereitungen, welche als Heil-mittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. OLG. Breslau, 27. Juni 1899 (1902 Nr. 3).

Flucolbonbons, die in Pastillenform gebracht sind, sind Pastillen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung und demgemäß dem freien Verkehr entzogen. OLG. Posen, 9. Juni 1906 (64).

Fortisin, das als Mittel gegen Mannesschwäche dienen soll, ist ein Heil-mittel und darf deshalb nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. KG. 3. Mai 1909 (37).

Frauenwohl-Tropfen sind, auch wenn sie durch Destillation hergestellt sind, dem freien Verkehr entzogen. OLG. Braunschweig, 7. April 1910 (KGA. VI S. 491).

Fucosolvin ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel, KG. 25. September 1925 (84).

•**Graue Salbe** ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn sie als Heilmittel, d. h. als Mittel gegen Krankheiten dienen soll. Das Befahetsein mit Filzläusen ist aber nur dann als Krankheit anzusehen, wenn die Läuse sich in die Haut einfressen. KG. 31. März 1910 (30). — Graue Quecksilbersalbe gegen Läuse ist kein freigegebenes Kosmetikum oder Desinfektionsmittel, da sie niemand zur Vernichtung von Bakterien oder zur Reinigung oder Pflege der Haut gebraucht, sondern sie ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Bei Tieren ebenso wie bei Menschen stellt sich das Befahetsein mit Läusen als ein Krankheitszustand dar, da diese Parasiten auf dem Körper nisten, in und unter die Haut eindringen und dadurch Störungen des körperlichen Wohlbefindens hervorrufen. OLG. Rostock, 29. Oktober 1909 (Med.-A. 1911 S. 79).

Graziana, ein Mittel in Pillenform gegen Fettleibigkeit, ist dem freien Verkehr entzogen. Auf die Zusammensetzung der Pillen kommt es nicht an. KG. 15. Juni 1911 (50).

Haberechts Tee ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90). — Haberechtee ist dem freien Verkehr entzogen. Verstopfung ist eine Krankheit, Abführmittel sind mithin Heilmittel. OLG. Breslau, 7. Juni 1910 (70).

Hair-grower darf als Mittel zur Beseitigung von Kahlköpfigkeit und Haarausfall außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. KG. 21. Oktober 1909 (87).

•**Hämatogen** ist ein Heilmittel und als solches dem freien Verkehr nicht überlassen. OLG. Hamburg, 11. Juli 1901 (1902 Nr. 11); OLG. Breslau, 26. März 1901 (30) und 5. Januar 1909 (4); technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten (1900 Nr. 87). — Hämatogen ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel, da es anderen als Heilzwecken gar nicht dienen kann. OLG. Stettin, 23. Dezember 1910 (47). — Hämatogen, welches zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, wie Blutarmut, Rachitis u. dgl. dienen soll, ist ein Heilmittel, da es dazu bestimmt ist, einen anormalen Gesundheitszustand in einen normalen zurückzuführen. OLG. Frankfurt a. M., 12. August 1903 (66). — Hämatogen ist, wenn es als Heilmittel dienen soll, dem freien Verkehr entzogen. OLG. Köln, 27. Dezember 1900 (1902 Nr. 11); OLG. Frankfurt a. M., 27. April und August 1904 (39 und 68); KG. 21. Mai 1901, 17. Oktober 1904 (KGA. IV S. 605), 30. August 1908. — Hämatogen

ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn der (wenigstens eventuelle) Dolus, daß die Abgabe als Heilmittel erfolgt ist, nachgewiesen werden kann. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53).

Hämato-gen-pastillen sind als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 4. und 29. September 1902 (75 und 81).

Hamburger Universalheilpflaster von Köpke in Hamburg ist dem freien Verkehr nicht überlassen. RG. 18. Juli 1901 (59). — Hamburger Pechpflaster ist dann als nicht freigegeben anzusehen, wenn es hauptsächlich aus Bleipflaster besteht und der Abgebende von dieser Tatsache Kenntnis haben mußte. KG. 27. Februar 1911 (20).

Hämorrhoidalliköressenz, Reichels, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 17. Juni 1909 (51).

Hämorrhoidalpaste Frapa ist eine dem freien Verkehr entzogene Heilsalbe, nicht aber ein Desinfektionsmittel. KG. 23. November 1914 (98).

Hämorrhoidalstangen sind in den Apotheken vorbehaltenes Heilmittel. OLG. Kiel, März 1914 (23).

***Harzer Gebirgstee** ist ein unter Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung fallendes Heilmittel. OLG. Hamburg, 11. Juli 1901 (1902 Nr. 11); KG. 8. März 1907 (90).

Herniapillen als Heilmittel fallen unter die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, sind also dem freien Verkehr entzogen. Ein Irrtum des Angeklagten über die Freiverkäuflichkeit der Pillen ist strafrechtlicher Art, kann ihn also nicht vor Strafe schützen. KG. 7. April 1913 (33).

***Hienfong-Essenz** ist, auch wenn sie durch Destillation hergestellt ist, als eine dem freien Verkehr entzogene Lösung anzusehen. OLG. Celle, 22. Januar 1906 (25); OLG. Breslau, 11. Juni 1907 (69).

***Höllensteinstifte** sind dem freien Verkehr dann entzogen, wenn sie als Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden. KG. 6. November 1924 (91).

Holztee, gemischter, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90).

***Hustentropfen, Reichels**, sind auch als Destillate dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 11. Juni 1907 (69). — Hustentropfen, Reichels, sind dem freien Verkehr in jedem Falle entzogen, da sie entweder als Lösungen oder als Auszüge im Sinne des Verzeichnisses A anzusehen sind. OLG. Frankfurt a. M., 22. April 1907 (Med.-A. 1910 S. 237).

Jacobi's Heiltrank ist ein dem freien Verkehr entzogenes flüssiges Gemisch. Auch die unentgeltliche Abgabe desselben außerhalb der Apotheken ist strafbar. KG. 29. September 1902 (80).

- Kakaol** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 30. April 1908 (38).
- Kälberpulver**, das als Mittel gegen Durchfall der Kälber dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. München, 15. März 1910 (Med. A. 1910, S. 383).
- Kalzantabletten**. Obwohl der Arzneimittelcharakter der Tabletten und ihre Verkaufsbeschränkung auf die Apotheken feststeht, muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tabletten zu Heilzwecken feilgehalten und verkauft wurden. Andernfalls liegt die Möglichkeit vor, daß sie als Nährkräftigungsmittel feilgehalten wurden. KG. 25. Januar 1924 (11).
- Pfarrer Kneipps Pillen**, die blutreinigend wirken und Stuhlverstopfung beseitigen sollen, sind dem freien Verkehr entzogen. KG. 14. Juli 1913 (59).
- ***Knöterichtee** ist unter jeder Bezeichnung dem freien Verkehr entzogen, also nicht nur in den beiden Spezialformen von Homeriana und Weidemanns Knöterichtee. OLG. Düsseldorf, 24. Juni 1912 (60).
- ***Kola Dultz**, das gegen Nerven- und Körperschwäche dienen soll, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 31. Oktober 1910 (94). — Wenn Kola-Dultz als Heilmittel feilgehalten wird, ist es dem freien Verkehr entzogen. Wenn eine Verurteilung des Drogisten erfolgen soll, muß aber auch ein Verschulden desselben nachgewiesen werden. Es muß geprüft werden, ob er die auf der Innenseite des Schachteldeckels befindliche Anpreisung von Kola-Dultz als Heilmittel gekannt hat. KG. 22. Mai 1913 (45).
- Kolikessenz** für Pferde und Rinder ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Breslau, 29. Mai 1906 (1907 Nr. 85).
- Köppingsspiritus**, eine zum Überpinseln von Wunden bestimmte alkoholische Lösung von Harzen, ist dem freien Verkehr nicht überlassen. OLG. Dresden, November 1903 (92).
- ***Kosmetische Mittel** sind als Heilmittel nur dann dem freien Verkehr überlassen, wenn sie einen Heilzweck erfüllen, der mit ihrer Eigenschaft als kosmetische Mittel in Einklang zu bringen ist. Andernfalls sind sie als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. München, 26. April 1904 (1905 Nr. 43).
- Kräzeseife Herbolium**. Die Krä z seife ist kein kosmetisches Mittel, sondern ein Heilmittel und als solches dem freien Verkehr entzogen. OLG. München, 21. Juni 1923 (70).
- Kräuterhonig, Lücks**, dient als Heilmittel und darf deshalb in Drogenhandlungen nicht feilgehalten werden. KG. 17. Oktober 1904 (1905 Nr. 40).

- Kräuter „O Ja“** ist kein Genußmittel, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Hamburg, 15. Februar 1909 (KGA. VI S. 493)
- Kräuterwein Salus**, der namentlich Personen mit schwachem oder krankem Magen angepriesen wird, ist als ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel anzusehen. OLG. Colmar, 20. Februar 1906 (KGA. V S. 529).
- Kräuterwein, Ulrichs**, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 7. Februar 1901 (17) und 12. Juni 1902 (51).
- Kreuzbeerensaft** ist kein freigegebener Obstsaft, sondern dem freien Verkehr entzogen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V S. 494).
- *Laxin-Konfekt** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. „Haben die Mittel eine der im Verzeichnis A aufgeführten Formen, so sind sie (pharmazeutische) „Zubereitungen“ im Sinne des § 1, ohne daß es einer besonderen Feststellung dieser Zubereitung bedarf.“ KG. 7. Oktober 1912 (1913 Nr. 9).
- Lebensöl.** Ein zusammengesetztes Heilöl, welches bei dem Baunscheidtschen Apparat angewendet werden soll, ist dem freien Verkehr entzogen, da es entweder einen Auszug oder ein flüssiges Gemisch im Sinne der Kaiserl. Verordnung darstellt. KG. 6. Oktober 1913 (83), RG. 17. Mai 1915 (41).
- *Lebertranemulsion** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel, da es anderen als Heilzwecken gar nicht dienen kann. OLG. Stettin, 23. Dezember 1910 (47).
- Lebertranpepsin-Emulsion** ist ein flüssiges Gemisch und darf mithin als Heilmittel nicht außerhalb der Apotheken feilgehalten werden. KG. 13. Oktober 1913 (91).
- Leißners Tabletten** dürfen als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden. Ein unzulässiger Verkauf als Heilmittel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Käufer die Mittel zu Heilzwecken benutzen. KG. 11. Juli 1910 (59).
- Lupinapulver** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 2. November 1911 (90).
- Magenregulator.** Ein „Magenregulator“, der als Mittel bei Krämpfen, Störungen der Magen- und Darmtätigkeit, namentlich aber als ein segensreiches Hilfsmittel für die landwirtschaftliche Viehhaltung zur Anregung der Freßlust und Förderung der Mast und als wertvolles Hausmittel gegen Freßunlust und Blähsucht der Tiere, endlich als Mittel bei Kolikanfällen von Pferden angepriesen wird, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. München, 19. Juni 1909 und 21. September 1909 (KGA. VI S. 476 und 477).

- Magentropfen, Augsburgsburger**, die als Mittel gegen Verdauungsstörung feilgeboten werden, sind kein Likör, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. München, 18. Dezember 1902 (1903, Nr. 9).
- Magnesiumsuperoxyd mit Brausepulver** darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. KG. 28. November 1901 (97).
- Malzextrakt mit Eisen**, ein auf mechanischem Wege hergestelltes Gemisch aus Eisenzucker und Malzextrakt, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Denn Eisenzucker ist durch Verzeichnis B der Kaiserl. Verordnung dem freien Verkehr entzogen, und daran vermag die mechanische Beimischung von Malzextrakt nichts zu ändern. OLG. Dresden, 22. Juli 1914 (60).
- Menstruationstropfen Mimosa** sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. München, 3. Dezember 1910 (1911 Nr. 57).
- *Menthol Dragees** sind als Pastillen im Sinne der Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen und dürfen daher als Heilmittel nur in Apotheken abgegeben werden. Wissenschaftliche Deputation für das Med.-Wesen (1908 Nr. 45).
- Mentholin** ist, wenn es lediglich als solches verkauft wird, als ein nicht freigegebenes Heilmittel anzusehen. OLG. Breslau, 24. Mai 1904; — Mentholin ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn der (wenigstens eventuelle) Dolus, daß die Abgabe als Heilmittel erfolgt ist, nachgewiesen werden kann. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53). — Mentholschnupfpulver darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. KG. 16. Juni 1910 (53).
- Mentholspiritus**. Das Feilhalten von ätherischen Baldriantropfen mit Menthol in einer „Mentholspiritus“ signierten Flasche außerhalb der Apotheken verstößt gegen § 167 (3) des Str.G.-B. KG. 16. Oktober 1925 (91).
- Mirabel**, das als Mittel gegen jede Art von Kahlköpfigkeit dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 10. Dezember 1907 (1908 Nr. 4).
- Muiracethin** ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 29. Oktober 1908 (95).
- *Nährsalze**, die zur Besserung von Nervenkranken und als Blutreinigungsmittel dienen sollen, sind Heilmittel und daher dem Handel nicht freigegeben. OLG. München, 8. August 1905 (KGA. V S. 503).
- *Nährsalze, Hensels**, sind dem freien Verkehr entzogene Heilmittel. OLG. Dresden, 16. Februar 1910 (KGA. VI S. 482).
- Nural** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 25. Aug. 1913 (73).

- Omega-Abführsaft** ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn er als Heilmittel dienen soll. KG. 23. Februar 1911 (20).
- Omega-Schnupftabak** darf als Heilmittel gegen Schnupfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. KG. 17. Februar 1910 (KGA. VI S. 442).
- Opodeldok**, flüssiger, ist, auch wenn er zum Einreiben und Stärken der Muskeln, besonders bei Sportsleuten, dienen soll, ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 12. Juli 1909 (57).
- *Pain-Expeller** ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 29. August 1906 (1907 Nr. 85).
- Pappelpomade** darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. OLG. Breslau, 27. Juni 1899 (1902 Nr. 3).
- Polypee** ist dem freien Verkehr entzogen, weil das Mittel mit dem von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen Weidemanschen Knöterichtee identisch ist. KG. 8. Januar 1906 (1908 Nr. 6); Min.-Erl. vom 13. Juni 1908 (57).
- Probat**, ein durch Destillation hergestelltes Mittel gegen Periodenstörung, ist eine Mischung oder Lösung im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 5 der Kaiserlichen Verordnung und daher dem freien Verkehr entzogen. RG. 11. Januar 1913 (6).
- Dr. Räubers Salzkräutertee.** Aus dem den Teepackungen beige-fügten Prospekt geht seine Eigenschaft als Arzneimittel hervor. Der Tee darf mithin außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. KG. 25. August 1925 (82).
- Reaktol-Tabletten.** Durch Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 sind die aus natürlichen Mineralwässern oder künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Pastillen, nicht aber die daraus hergestellten Tabletten für den Verkehr freigegeben. KG. 26. Mai 1913.
- Reginatropfen**, ein Menstruationsmittel, sind, auch wenn sie durch Destillation hergestellt sind, ein dem freien Verkehr entzogenes flüssiges Gemisch. KG. 17. Mai 1909 (42).
- Resinatsalbe** zur Heilung von Brüchen ist nicht als freigegebenes Pechpflaster anzusehen, sondern eine dem freien Verkehr entzogene Salbe. KG. 16. November 1911 (94).
- *Rhabarberwein** darf als Mittel gegen Verstopfung in Drogenhandlungen nicht feilgehalten werden, auch wenn die Standgefäße mit der Bezeichnung „Vorbeugungsmittel“ versehen sind. KG. 2. Mai 1905 (37). — Rhabarberwein darf von Drogisten nicht verkauft werden, da er nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel gegen Verstopfung usw. gebraucht wird. OLG. Hamburg, Dezember 1905 (1906 Nr. 1).

- Rheumasan** ist, da es ohne Wasser angewendet wird, nicht als Seife sondern als eine dem freien Verkehr entzogene Salbe anzusehen KG. 13. Januar 1910 (7).
- Rheumopaathtabletten** sind dem freien Verkehr entzogen, da in ihnen ein organischer Stoff enthalten ist, der nicht zu den Quellsalzen gehört. KG. 12. Januar 1911 (7); KG. 16. Juni 1911 (49).
- Rhinosalbe** ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 26. Oktober 1908 (89).
- Russischer Spiritus** ist, auch wenn er zum Einreiben und Stärken der Muskeln, besonders bei Sportsleuten, dienen soll, ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 12. Juli 1909 (57).
- Sabadill-Essig** ist dem freien Verkehr nicht überlassen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V. S. 494).
- Dr. Scheidings Menstruationstropfen** sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 22. Dezember 1913 (1914 Nr. 1).
- Schillings Kräuterwein** ist ein Arzneimittel, welches nur in Apotheken feilgehalten werden darf. KG. 9. Juni 1913 (52).
- Schwedische Frostseife**, die nicht mit Wasser aufgetragen wird, ist als Salbe im Sinne der Ziffer 10 des Verzeichnisses A der Verordnung anzusehen. KG. 7. Januar 1909.
- ***Schweizerpillen, deutsche**, sind ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Düsseldorf, 11. Juni 1910 (50).
- ***Scotts Emulsion** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 4. September 1912 (73); — Scotts Emulsion ist ein flüssiges Gemisch im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A der Verordnung und gilt im Verkehr als Heilmittel. OLG. München, 15. Oktober 1907. (Samml. 8, 34, Reger 28, 461).
- Seifen.** Unter den dem freien Verkehr überlassenen Seifen sind nur solche, auch medizinische Seifen zu verstehen, die mit Wasser angewendet werden. Sogenannte Seifen, die nur an der Haut eingegeben werden, sind als nicht freigegebene Salben anzusehen. OLG. Hamm, 13. Juni 1904 (1905 Nr. 35).
- ***Senfspirit** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 30. April 1908 (38); — Senfspirit ist entweder ein Gemisch (von Senföl mit Spiritus) und fällt als solches unter 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung oder es ist ein Destillat und stellt als solches nur einen destillierten Auszug dar, der unter 3 jenes Verzeichnisses fällt. In jedem Falle ist seine Abgabe im freien Verkehr der Regel nach verboten. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (1907 Nr. 85). — Auch destillierter Senfspirit ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Kiel, 5. Februar 1910 (KGA. VI S. 462).
- Siran** ist ein flüssiges Gemisch im Sinne der Kaiserlichen Verordnung und daher dem freien Verkehr entzogen. KG. 1. Mai 1911 (39).

Solitaenia als Bandwurmmittel ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 6. Februar 1911 (14).

Sommersprossensalbe. Der Vertrieb einer unter Verwendung von Quecksilberpräzipitat hergestellten Sommersprossensalbe verstößt gegen § 3 des Farbensgesetzes vom 5. Juli 1887. Es ist gleichgültig, ob die im Gesetze genannten Giftstoffe, zu denen auch Quecksilber gehört, im Urzustande oder in einer Verbindung, sofern diese den Giftstoff überhaupt enthält, zur Herstellung des kosmetischen Mittels verwandt worden sind. Eine solche Verwendung ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn sie nicht zu Farbzwecken erfolgt ist. OLG. Frankfurt a. M., 2. April 1914 (Med.-A. 1914, S. 456), KG. 8. Juni 1915 (51); — Der Einwand, die Sommersprossencreme sei ein Heilmittel, und auf Heilmittel fände das Farbensgesetz keine Anwendung, ist nicht stichhaltig. Da die Sommersprossencreme zur Reinigung der Haut dient, ist sie ein kosmetisches Mittel. KG. 20. April 1925 (36).

Sydrosan ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 27. Oktober 1910 (89).

Tabletten gegen Schlaflosigkeit, geistige Abspannung und Kräfteverfall sind als Heilmittel anzusehen und daher dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, Oktober 1921 (90).

***Tamarindensaft mit Zuckerzusatz** gehört nicht zu den durch die Kaiserliche Verordnung dem freien Verkehr überlassenen Obstsaften. KG. 21. Oktober 1909 (86). Wissenschaftl. Deputation für das Med.-Wesen 1910 (68). — Tamarindensaft ist kein freigegebener Obstsaft, weil die Tamarindenfrucht nicht zum Obst gehört. Tamarindensaft ist somit als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Kassel, 5. Mai 1912. Ähnlich OLG. Breslau, 7. Mai 1912 (Med. A. 1912, S. 341 und 344).

Tee, arzneilicher. Einzelbestandteile eines Tees, die vom Käufer unter Zuckerzusatz zu einer Arznei zubereitet werden sollen, dürfen außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. OLG. München, 10. Februar 1906 (18). — Verboten ist außerhalb der Apotheken das Verkaufen trockener Gemenge von zerkleinerten Substanzen zu Heilzwecken. Unter Zerkleinern ist nicht die Abtrennung der arzneilich wirksamen Teile von den nicht arzneilich wirksamen, sondern die Zerlegung der Arzneidroge selbst in kleinere Bestandteile zu verstehen. KG. 7. Oktober 1925 (84 und 92).

Tee, diätetischer. Wenn auch der Tee durch den Aufdruck als Vorbeugungsmittel bezeichnet wird, so muß, um die Freisprechung ausreichend zu begründen, doch festgestellt sein, daß der Tee auch tatsächlich nur als Vorbeugungsmittel zu brauchen ist. OLG. Breslau, 7. April 1908 (30).

- Teemischungen**, die als blutverbessernd und -reinigend sowie blutbildend und Störungen des Stoffwechsels beseitigend angepriesen werden, sind dem freien Verkehr entzogene Heilmittel. OLG. Dresden, 22. Juni 1910 (KGA. VI S. 483).
- Teutoburger Waldtee** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Köln, 20. Februar 1906 (1907 Nr. 85).
- Thalysia-Tee**. Die Tees des Thalysia-Hauses in Leipzig, diätetischer, Blutauffrischungs- und Thalysia-Tee, sind als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 10. August 1911 (66).
- Thieme-Tee** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Arzneimittel. Wenn er nur als Vorbeugungsmittel angepriesen wurde, so ist das gleichwohl unerheblich, wenn der Anpreisende gewollt hat, daß der Tee auch als Heilmittel gekauft werde. KG. 27. März 1913 (33).
- Thynus-Essenz** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 8. Juni 1925 (68).
- Tiroler Enzianbranntwein** ist als flüssiges Gemisch bzw. als Auszug im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (A. 3-5) anzusehen und daher als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 11. März 1907 (23).
- Tonikum, Hensels**, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Naumburg, 30. Juni 1907 (76).
- Die Tonnolakur gegen Fettleibigkeit** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 14. September 1910 (76); KG. 3. August 1911 (67).
- Tormentilla-Abkochung** mit Essigsäure ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 8. Juni 1925 (68).
- Triplex**, eine Lösung von übermangansaurem Kali, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 21. Juli 1913 (62).
- *Verbandstoffe**. Ein auf Mullbinden lose aufgestreutes Pulvergemisch wird nicht durch Aufsaugung ein unselbständiger Teil des Bindenstoffes. Die Abgabe desselben stellt sich demnach nicht als erlaubter Verkauf eines Verbandstoffes dar. OLG. Dresden, 8. November 1900 (1902 Nr. 11).
- Viehwaschessenz** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 29. Mai 1906 (1907 Nr. 85).
- Virisanol**, das gegen Nervenschwäche der Männer dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 15. Oktober 1908 (85).
- Wacholderbeersaft** (Magenfreund), der bei Heiserkeit Anwendung finden soll, ist ein Arzneimittel und darf daher nach § 56, 9 Gew.-O. im Umherziehen nicht feilgehalten werden. Wacholderbeerkraftsaft ist kein Obstsaft, sondern ein Auszug aus Wacholderbeeren mit Zuckerzusatz. KG. 2. November 1914.

Wacholderblutmelan ist nicht ein freigegebener Wacholderextrakt, sondern ein dem freien Verkehr entzogener Wacholdersirup. Das Mittel darf im Umherziehen nicht angeboten werden. KG. 18. Juni 1914 (52).

Wacholder-Essenz ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 8. Juni 1925 (68).

Winters natürlicher Gesundheitshersteller. Auch die Abgabe des Mittels durch Agenten, welche nur kommissionsweise Niederlagen davon haben, verstößt gegen die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 und den § 367,3 StrGB. KG. 13. Februar 1913 (17).

Wurmgebäck in Pastillenform, aus Flores Tanaceti hergestellt, ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 24. Juni 1902 (63).

Wyberts Tabletten fallen unter Nr. 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung. KG. 7. Januar 1909.

***Zinksalbe** ist nicht als Kosmetikum anzusehen, sondern lediglich als Heilmittel für Menschen und Tiere. Sie darf außerhalb der Apotheken nur zum Gebrauche für Tiere feilgehalten oder verkauft werden. OLG. Köln, 8. Oktober 1909 (30). Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 23. November 1910 (1911 Nr. 8).

***Zinktolletcreme** als Mittel gegen spröde und rissige Haut ist kein Kosmetikum, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Hamm, 4. September 1913 (83).

II. Dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel.

Abführtee ist nicht ohne weiteres als ein Heilmittel anzusehen. Es ist im Volke üblich, ein mildes Abführmittel öfter auch ohne Verstopfung anzuwenden, lediglich um einer Verstopfung vorzubeugen und um durch Beförderung des Stuhlganges eine gute Blutzusammensetzung zu erzielen, also auch um andere Krankheiten, die von schlechter Blutzusammensetzung herkommen, zu verhindern. OLG. Breslau, 10. März 1914 (63).

***Alpenkräutertee** ist, wenn er nicht als Heilmittel, sondern nur als Genußmittel feilgeboten und verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Kiel, 29. Juli 1903 (KGA. IV S. 620); KG. 8. Februar und 8. März 1907 (23); OLG. Köln, 24. Juli 1907 (85).

Arteriol ist, wenn es nicht zu Heilzwecken dienen soll, freigegeben. OLG. Düsseldorf, 17. April 1909 (47).

Baldrament. Bei Prüfung der Frage, ob Baldrament als freigegebene Baldriantinktur anzusehen ist, darf die Entscheidung nicht auf ein von privater Seite verfaßtes Buch gestützt werden. Der Richter

muß eine selbständige Prüfung vornehmen, was unter der freigegebenen Baldriantinktur im Sinne der Verordnung im reellen Arzneihandel außerhalb der Apotheken zu verstehen ist. KG. 21. September 1914 (80).

Barachol. Ausschlaggebend für die Frage der Freiverkäuflichkeit des Mittels ist die Feststellung, ob es nach seiner allein entscheidenden Zusammensetzung als „Seife“ angesprochen werden kann oder nicht. Zu prüfen ist ferner, ob das Barachol sich nicht als ein als Heilmittel feilgehaltenes Desinfektionsmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 zu a darstellt, als welches das Mittel nur dann dem freien Verkehr entzogen wäre, wenn es Stoffe enthält, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes nicht abgegeben werden dürfen. KG. 6. März 1925 (20 und 25).

***Biochemische Arzneimittel.** Unter Arzneimitteln sind chemisch wirksame Stoffe zu verstehen. Stoffe, die eine chemische Wirkung nicht oder nicht mehr in erkennbarem Maße ausüben, fallen mithin nicht unter § 367 StGB. Ihre Abgabe außerhalb der Apotheken ist demnach nicht strafbar. OLG. Hamburg, 7. September 1923 (27).

***Bonbons.** Für die Entscheidung der Frage, ob Bonbons als Plätzchen oder Pastillen im Sinne der Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung anzusehen sind, ist in erster Reihe die Form derselben (nicht aber die Art der Zubereitung und Zusammensetzung) maßgebend. Längliche Bonbons sind weder Pastillen noch Plätzchen. KG. 7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232).

***Borsalbe** ist, wenn sie nur als kosmetisches Mittel dienen soll, auch zum Gebrauche für Menschen frei verkäuflich. KG. 16. Februar 1911 (17); OLG. Köln, 24. Februar 1911 (46). — Borsalbe ist nur dann freigegeben, wenn sie tatsächlich ein kosmetisches Mittel ist, und das entscheidet sich nicht danach, ob die Salbe als kosmetisches Mittel verkauft oder in eine Hülle gebracht wird, welche sie durch den Aufdruck oder dergleichen als kosmetisches Mittel erscheinen lassen will; maßgebend ist vielmehr, ob die Salbe objektiv Eigenschaften besitzt, welche nach den Erfahrungen der Wissenschaft oder des täglichen Lebens sie als kosmetisches Mittel in dem obigen gesetzlichen Sinne erscheinen lassen. OLG. Celle, 15. Januar 1906 (48). — Wenn nicht festgestellt werden kann, daß die Borsalbe als Heilmittel verkauft worden ist, ist ihr Vertrieb in Drogenhandlungen nicht strafbar. OLG. Celle, 11. Juni 1906 (54). — Das Vorhandensein von Borsalbe in Drogenhandlungen reicht zur Verurteilung nicht aus. Es muß festgestellt werden, daß sie dort auch feilgehalten und zum Gebrauche für Menschen verkauft ist. KG. 19. Juli 1905 (58).

- Bortollettecreme** ist als kosmetisches Mittel dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56). — Wenn Bortollettecreme in Drogenhandlungen lediglich zu Toilettezwecken verkauft wird, liegt eine strafbare Handlung nicht vor. OLG. Frankfurt a. M., 28. August 1912.
- ***Brandbinden, Bardelebens**, sind gemäß der Bestimmung in § 1 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 24. März 1908 (26 und 35).
- Brustpulverbiskuits** sind freigegeben. Brustpulver ist allerdings ein trockenes Gemenge im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 4. Allein die Zubereitung, in der das Brustpulver in den Brustpulverbiskuits erscheint, ist nicht mehr die eines trocknen Gemenges, sondern es ist das Pulver durch den Prozeß des Verbackens mit einem Brotteig ein nicht unterscheidbarer Teil eines neuen gleichmäßigen Präparates geworden, das unter keine der im Verzeichnis A genannten Zubereitungen fällt. OLG. Hamburg, 30. Mai 1901 (1902 Nr. 11).
- ***Brusttee**. Ein aus ganzen Blüten und Früchten verschiedener Pflanzen bestehendes Gemisch als Brusttee zu vertreiben, ist nicht strafbar, da nur Gemische zerkleinerter Substanzen unter die Kaiserliche Verordnung fallen. OLG. Breslau, 25. Januar 1910 (11).
- ***Coryflin-Bonbons** sind dem freien Verkehr überlassen, da sie nicht zu den Pastillen im Sinne der Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901 gehören. OLG. Naumburg, 2. Oktober 1912 (87).
- Desinfektionsmittel**. Ein Desinfektionsmittel liegt dann vor, wenn ein Mittel dazu bestimmt ist, schädliche Krankheitskeime zu beseitigen. KG. 24. April 1913 (37).
- ***Destillate** gehören nicht zu den durch Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen. KG. 5. Mai 1902 (38). — Destillate aus Drogen und Spiritus sind nicht als Gemische, sondern als neue Stoffe anzusehen, und sind den Beschränkungen der Verordnung nicht unterworfen. KG. 6. Mai 1907 (71). — Destillate sind keine Lösungen, sie sind auch weder Abkochungen oder Aufgüsse, noch Auszüge in flüssiger Form. Das Destillieren ist überhaupt keine pharmazeutische Zubereitung und fällt deshalb nicht unter die Abteilung A der Kaiserlichen Verordnung. KG. 6. September 1907 (78). — Destillate sind dem freien Verkehr überlassen. Die Meinung, wonach die Destillate unter Ziffer 5 des Verzeichnisses fielen, erscheint rechtsirrtümlich. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53) und 30. April 1912 (60). — Destillate fallen an sich nicht unter die Anlage A der Kaiserlichen Verordnung und sind daher als solche dem freien Verkehr nicht ent-

zogen. Damit ist aber nicht gesagt, daß alle Destillate grundsätzlich und schlechthin von dem im § 1 der Verordnung enthaltenen Verbot auszunehmen seien. Vielmehr muß es der Entscheidung im Einzelfalle überlassen bleiben, ob das jeweilig in Rede stehende, durch Destillation gewonnene Produkt vermöge seiner sonstigen Eigenart so beschaffen ist, daß es unter die in Nr. 5 des Verzeichnisses A genannte Kategorie der Lösungen und flüssigen Gemische einzureihen ist. OLG. Breslau, 13 Juni 1911 (59). — Der Grundsatz, daß Destillate frei verkäuflich sind, wird nur dann eingeschränkt werden müssen, wenn feststeht, daß eine Destillation nur zum Schein oder in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, vorgenommen worden ist. Bei Vereinigung mehrerer Zubereitungsformen kommt es darauf an, welche Erzeugungsform die wesentliche für das fertige Erzeugnis ist. KG. 27. November 1908; KG. 11. Mai 1909 (Med.-A. 1910 S. 91 und 92). — Destillate sind durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 mit einigen Ausnahmen den Apotheken nicht vorbehalten. Durch Destillation muß aber eine „Zubereitung“, d. h. etwas Neues entstanden sein; nur in ihrer Eigenschaft als Zubereitungen sind die Destillate freigegeben. Hat durch die Destillation eine Zubereitung, d. h. eine Veränderung im Wesen des Mittels nicht stattgefunden, ist das Mittel nach der Destillation in seinem Wesen unverändert geblieben, so kommt ein Destillat im Sinne der Kaiserlichen Verordnung von 1901 nicht in Frage. KG. 7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232), 9. November 1908 (92) und 20. März 1911 (92); OLG. Hamburg, 11. März 1910 (36); OLG. Naumburg, 15. August 1911 (69); OLG. Kiel, 5. Februar 1910 (KGA. VI S. 462). — Dem Apothekenzwang sind die reinen Destillate, d. h. diejenigen, bei denen die Destillation unentbehrlich ist, um ein verkehrsfähiges Erzeugnis zu erhalten, nicht unterworfen, wohl aber Destillate, bei denen die Destillation das Wesen oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses nicht verändert und auch nicht zum Zwecke der Zubereitung, sondern zu einem anderen Zwecke, insbesondere zum Zwecke der Umgehung der Kaiserlichen Verordnung erfolgt ist. OLG. Dresden, 9. August 1911 (85). — Die reinen Destillate unterliegen dem Apothekenzwange nicht. Als reine Destillate in diesem Sinne sind aber nur solche Erzeugnisse anzusehen, zu deren Fertigstellung die Destillation ganz unentbehrlich ist. Falls aber die Destillation lediglich zur Umgehung der Kaiserlichen Verordnung zu dienen bestimmt ist, kann das Erzeugnis nicht als reines Destillat anerkannt werden. In letzterem Falle darf das Heilmittel nur nach der zu seiner Herstellung wirklich erforderlichen Zubereitungsart beurteilt werden und unterliegt dann dem Apothekenzwang, wenn diese Zubereitungsart zu den im Verzeichnis A aufgeführten gehört. OLG. München,

3. Dezember 1910 (1911 Nr. 57). — Die durch Destillation gewonnenen Erzeugnisse sind dem freien Verkehr nicht entzogen. Die letzte Zubereitungsart entscheidet den Charakter des Mittels. Voraussetzung ist nur, daß es sich um ein wirkliches Destillat handelt, bei welchem die Destillation das zur Herstellung wesentliche Verfahren bildet. Eine Lösung, ein Gemisch, ein Auszug ist nicht deshalb, weil sie (überflüssigerweise) destilliert wurden, dem Verkehr freigegeben. Muß sich die Destillation notwendig anschließen, um das Erzeugnis in seiner verkehrsfähigen Gestaltung herzustellen, so entscheidet diese letzte Zubereitungsform für die Eigenschaft des Erzeugnisses als verkehrsfreies Destillat. OLG. Stuttgart, 11./18. März 1912 (51).

Eisenomatose ist ein dem freien Verkehr überlassenes chemisches Präparat. Med.-Kollegium der Provinz Hannover, 25. September 1900 (92).

Eukalyptus-Menthol-Bonbons sind freigegeben. Sie fallen nicht unter den Begriff der Pastillen im Sinne der Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung, da Bonbons hinsichtlich ihrer Herstellungsart von den Pastillen durchaus verschieden sind. OLG. Hamm, 12. August 1907 (96).

Fenchelwasser ist ein dem freien Verkehr überlassenes Destillat. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).

Fertol, ein Mittel in Tafelform, ist dem freien Verkehr überlassen, da Tafeln weder zu den trockenen Gemengen noch zu den Tabletten gehören. OLG. Breslau, 13. Oktober 1914.

Forbil, ein Abführmittel in Tafelform, ist dem freien Verkehr überlassen, da Tafeln unter keine der im Verzeichnis A genannten Zubereitungsformen fallen. OLG. Naumburg, 25. November 1914.

Freßpulver. Schweine-Freß- und -Mastpulver ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Köln, 24. Juli 1907 (KGA. V S. 501). — Pferde-Freßpulver ist, wenn es nicht als Heilmittel, sondern nur als Anregungsmittel verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).

Frostseife ist dem freien Verkehr überlassen, da alle Seifen zu äußerlichem Gebrauche und Bäderzubereitungen in der Kaiserlichen Verordnung ausdrücklich freigegeben sind. OLG. Naumburg, 8. April 1911 (41).

Gesundheitstee zur Blutreinigung ist kein Heilmittel, denn unter einem solchen ist nur ein Mittel zu verstehen, das zur Abwendung einer bereits bestehenden Krankheit angewandt, nicht aber ein solches, das benutzt wird, um lediglich einer Krankheit vorzubeugen. OLG. Frankfurt a. M., November 1902 (92).

- Gichtwatte** ist gemäß der Bestimmung in § 1 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 24. März 1908 (26 und 35). — Gichtwatte, hergestellt durch einseitiges Bestreichen von Watte mit einem Gemisch aus Benzocharz, Sandelholz, Kanthariden und Alkohol, ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Hamburg, 15./19. Februar 1909 (45).
- ***Graue Salbe**, die als Mittel zur Vertilgung von Kopfläusen dienen soll, ist ein kosmetisches Mittel, d. h. ein Mittel zur Reinigung der Haut und des Haares, und darf deshalb in Drogenhandlungen verkauft werden. OLG. Breslau, 23. Juni 1903 (59); OLG. Celle, 14. September 1905 (85); KG. 6. September 1907 (80); OLG. Köln, 24. Februar 1911 (46). — Graue Salbe als Ungeziefervertilgungsmittel für Tiere ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Dresden, 16. Juni 1908 (101).
- Hämäticum Glausch** ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Köln, 24. Juli 1907 (85).
- ***Hämatogen** ist im wesentlichen als ein eisenreiches Nährmittel zu betrachten, das nur mittelbar Heilzwecken dient und dem eine eigenartige heilende Wirkung auf bestimmte Organe nicht zukommt. Das Hämatogen ist mithin dem freien Verkehr überlassen. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 11. Dezember 1912 (1913 Nr. 17). — Hämatogen ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn es als Heilmittel feilgehalten oder verkauft wird. Als Nähr- und Kräftigungsmittel ist es freigegeben. OLG. Köln, 3. Juni 1907 (51) und 3. September 1908. — Hämatogen darf als Nähr- oder Stärkungsmittel außerhalb der Apotheken verkauft werden. OLG. Köln, 24. Juli 1907 (85).
- ***Harzer Gebirgstee, Lauers.** Der Verkauf von Harzer Gebirgstee in Drogenhandlungen ist, selbst wenn der Kaufende fragt, ob der Tee auch gut gegen Verstopfung ist, nicht ohne weiteres strafbar, da daraus nicht hervorgeht, ob der Kaufende den Tee zu Heilzwecken erwerben wollte. KG. 10. Januar 1905 (13).
- Hazeline-Cream** ist, wenn er nur als kosmetisches Mittel feilgehalten oder verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 29. August 1906 (77).
- ***Hienfong-Essenz** ist entweder eine Lösung oder ein Destillat, nicht aber eine Mischung von beiden. Von entscheidender Bedeutung ist die letzte Zubereitung. KG. 28. Dezember 1911 (2). — Hienfongessenz, die lediglich durch Destillation hergestellt ist, ist freigegeben. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53) und 30. April 1912 (60). — Hienfongessenz Reichels ist kein Gemisch im Sinne der Kaiserlichen Verordnung, sondern ein dem freien Verkehr überlassenes Destillat. OLG. Breslau, 30. April 1912 (60).

- Hoffmannstropfen** sind freigegeben. Polizeiverordnungen, welche den Verkauf von Hoffmannstropfen in Drogenhandlungen nur gegen ärztliches Rezept als zulässig erklären, sind ungültig. KG. 25. September 1905 (78).
- ***Höllensteinstifte.** Es ist sehr wohl möglich, daß Höllensteinstifte auch als Schönheits- oder Reinlichkeitsmittel in Betracht kommen und als solche verkauft werden, z. B. zur Entfernung vereinzelt auftretender Warzen, die nicht ohne weiteres als Krankheit anzusprechen sind. KG. 6. November 1924 (1925 Nr. 12).
- Hundeseifencreme Caro,** bestehend aus 75% Schmierseife, 10% Schwefel und 15% Teer, ist als eine freigegebene Seife anzusehen. OLG. Dresden, 30. September 1908 (101).
- ***Hustentropfen, Reichels,** sind als Destillat dem freien Verkehr überlassen. KG. 11. Mai 1909 (KGA. VI S. 435); OLG. Hamburg, 11. März 1910 (36).
- Hustentropfen, Rex,** ein spirituöses Destillat aus Thymian, Salbei, Fenchel, Pimpinell, Süßholz, Anis und Cardamomen ist nicht ohne weiteres als ein dem freien Verkehr entzogenes Gemisch anzusehen. Es kommt darauf an, ob das Destillat wesentliche Unterschiede gegenüber der Mischung und Lösung bietet. OLG. Köln, 7. Oktober 1910 (86).
- Insektenstifte** sind dem freien Verkehr überlassen, da sie keine Ätztifte sind. KG. 14. Februar 1910 (15).
- Johannisbeersaft, schwarzer,** ist als freigegebener Obstsaft anzusehen. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).
- Isn** ist, wenn es nur als Nahrungsmittel dienen soll, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Düsseldorf, 17. April 1909 (47).
- Kampfervaseline** ist ein kosmetisches Mittel und daher dem freien Verkehr überlassen. Wissenschaftliche Deputation für das Med.-Wesen 1910 (68).
- Karbolsalbe.** Der Umstand, daß ein Desinfektionsmittel Karbolsäure enthält, schließt seinen Verkauf außerhalb der Apotheken nicht aus. KG. 22. November 1909 (Med.-A. 1910 S. 86).
- Karbolwasser,** welches zum äußerlichen Gebrauch dienen soll, ist auch als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen. KG. 24. Mai 1907 (56).
- Kartoffelstärke.** Unter die trocknen Gemenge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, welche nach Verzeichnis A Ziffer 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 den Apotheken vorbehalten sind, fällt (mit einem anderen Stoffe gemischte) Kartoffelstärke nicht, da sie von vornherein in Pulverform erscheint, daher nicht als zerkleinert bezeichnet werden kann. KG. 12. November 1906 (92).

- Knöterichtee.** Durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 (jetzt Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911) sind nur die beiden Spezialmarken: Homeriana und Weidemanns russischer Knöterichtee dem freien Verkehr entzogen, andere Sorten russischen Knöterichs nicht. OLG. Celle, 19. September 1904. — Russischer Knöterichtee Marke Isaria ist dem freien Verkehr nicht entzogen. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers schließt nur die beiden Marken Homeriana und Weidemanns russischen Knöterich vom freien Verkehr aus. OLG. München, 1. Juni 1907 (56). — Knöterich, russischer, ist freigegeben. Dem freien Verkehr ist nur solcher Knöterich entzogen, welcher als Homeriana oder als Knöterich Weidemanns oder unter einem anderen Namen zum Verkauf gelangt, sofern es sich um ein Mittel handelt, welches mit einem von den beiden Mitteln, die vorher genannt wurden, gleichartig ist. Weder russischer Knöterich, noch Knöterich im allgemeinen sind den Mitteln zuzuzählen, welche allein in Apotheken vertrieben werden dürfen. KG. 25. Mai 1914 (45).
- Kola-Dultz-Tabletten** als prophylaktisches Mittel gegen Kopf- und Magenbeschwerden sind dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56). — Wenn die Tabletten nicht als Heilmittel, sondern als Mittel, die den Zweck haben, Krankheiten vorzubeugen oder natürliche körperliche oder geistige Ermattungs Zustände zu verhindern oder zu beseitigen, verabfolgt werden, kann eine Bestrafung des Drogisten nicht erfolgen. OLG. Hamm, 1. Oktober 1912 (96).
- Kosmetische Mittel** sind, auch wenn sie als Heilmittel angepriesen werden, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Düsseldorf, 4. April 1908 (32). — Ein Mittel, das zur Pflege der Haut dient und deshalb als kosmetisches anzusehen ist, wird dieser Eigenschaft nicht dadurch entkleidet, daß es auch als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, die mit der Hautpflege in Beziehungen stehen, verwendet wird. Den Charakter eines kosmetischen Mittels verliert eine Zubereitung nur dann, wenn sie als Mittel gegen Krankheiten dienen soll, die mit den Zwecken eines kosmetischen Mittels nicht im Zusammenhange stehen. OLG. München, 13. April 1907 (Reger 27, 464). — Kosmetische Mittel sind Mittel, die bestimmungsgemäß zur Reinigung und Pflege der gesunden Haut und des gesunden Haares dienen; diese dürfen dann auch, abgesehen von bestimmten Fällen, als Heilmittel gegen Erkrankungen der Haut und des Haares feilgehalten werden. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910 S. 225). — Kosmetische Mittel im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln und im Sinne des Gifffarben-gesetzes sind alle Mittel, welche zur Reinigung, Pflege und Färbung der Haut und des Haares, sowie zur Reinigung und Pflege der

Mundhöhle bestimmt sind und verwendet werden, gleichviel, ob sie daneben oder sogar überwiegend noch anderen Zwecken, z. B. Heil- oder Desinfektionszwecken dienen. KG. 7. Oktober 1912 (Med.-A. 1912, S. 528).

- *Laxin-Konfekt.** Wenn dieses Mittel außerhalb der Apotheken nicht als Heilmittel gegen Krankheiten vertrieben wird, kann eine Bestrafung des Drogisten nicht erfolgen. KG. 9. Juni 1913 (48). — Laxinkonfekt darf zur Beseitigung geringfügiger nicht als Krankheiten anzusehender Störungen außerhalb der Apotheken fclgehalten werden. OLG. Kiel, 4. September 1925 (1926 Nr. 11).
- *Lebertranemulsion** ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn sie als Heilmittel dienen soll. Als Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel darf sie auch außerhalb der Apotheken verkauft werden. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53 und 60). S. auch Scotts Emulsion.
- Leupin-Creme** ist ein dem freien Verkehr überlassenes kosmetisches Mittel. KG. 18. August 1925 (80).
- Lingua-Mentholtabletten** sind dem freien Verkehr überlassen, da sie nicht zu den Pastillen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung gehören. Das charakteristische Merkmal von Pastillen sind scharfe Ränder, welche die Lingua-Mentholtabletten nicht besitzen. OLG. Düsseldorf, 25. Juli 1910 (55).
- Liquor Aluminium acetici** ist als chemisches Präparat anzusehen und daher auch als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen. KG. 21. April 1902 (42).
- Makrobion.** Das Feilhalten dieses Präparates in Drogenhandlungen nur zu Vorbeugungszwecken ist nicht strafbar. OLG. Düsseldorf, 4. Juli 1908 (68).
- Malzpulver mit Eisen** ist als freigegebenes Malzextrakt aufzufassen. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).
- *Menthol-Drageés.** Bei Beurteilung der Rechtsstellung von Menthol-Drageés kommt es im wesentlichen auf die Form des Mittels an. Die Vorschriften des Arzneibuchs sind nicht von entscheidender Bedeutung. Unter Pastillen im Sinne des Arzneibuchs ist etwas anderes zu verstehen als unter Pastillen im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901. Es muß geprüft werden, was unter Pastillen im Sinne der pharmazeutischen Wissenschaft zu verstehen ist. KG. 21. April 1913 (37).
- Menthol-Thymol-Keuchhustenbonbons** sind dem freien Verkehr überlassen, da Bonbons nach ihrer Form und ihrer Zubereitungsweise nicht unter die geschützten Zubereitungen gehören. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (60).

- Migränestifte** sind keine dem freien Verkehr entzogenen Ätztifte, sondern dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53).
- Mineralwässer.** Unter künstlich bereiteten Mineralwässern sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe zu verstehen, welche sich ihrer äußeren Beschaffenheit nach als Mineralwässer darstellen, d. h. eine derartige Verdünnung der darin vorhandenen festen Bestandteile aufweisen, daß sie als ein „Wasser“ anzusehen sind und regelmäßig in größeren Mengen (glas- oder becherweise) genossen werden können. KG. 5. Februar 1903 (85).
- Nafalan-Streupulver und Nafalan-Toilettencreme** sind als kosmetische Mittel, auch wenn sie als Heilmittel dienen sollen, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Hamm, 16. Juni 1908 (78).
- *Nährsalz, physiologisches,** darf zu Vorbeugungszwecken in Drogehandlungen feilgehalten werden. OLG. Düsseldorf, 4. Juli 1908 (68).
- Nerven-Kraftnahrung, Hermanns,** als Vorbeugungsmittel gegen Bleichsucht, ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56).
- *Pain-Expeller.** Für die Freiverkäuflichkeit ist die Feststellung entscheidend, ob es sich um eine echte oder unechte Destillation handelt, die nur zum Zwecke der Umgehung der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 vorgenommen worden ist. KG. 14. Juli 1922 (57/58).
- Pain Killer,** der lediglich aus Menthol besteht, ist dem freien Verkehr überlassen, da er nicht im Verzeichnis B aufgeführt ist. Darin, daß der Käufer sich durch Auflösen dieses Stoffes eine Lösung herstellen soll, ist das verschleierte Feilhalten einer Lösung nicht zu erblicken. KG. 2. November 1911 (Med.-A. 1911 S. 534).
- Pferdekolikpulver,** das lediglich aus gepulverter Aloe besteht, ist auch als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen, da es weder zu den Zubereitungen des Verzeichnisses A noch zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehört. OLG. München, 15. März 1910 (KGA. VI S. 478).
- *Rhabarberwein** ist nicht schon deshalb dem freien Verkehr entzogen, weil er Rhabarber enthält. Nur für die im Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung selbst genannten Stoffe gilt die Bestimmung in § 2 der Verordnung, nicht für Zubereitungen jener Stoffe. OLG. Kiel, Mai 1908 (41).
- Riesengebirgstee** als Abführmittel ist freigegeben. Gelinde Abführmittel sind als Vorbeugungsmittel anzusehen. Sie sind keine Heilmittel, sondern nur Genußmittel, zu deren Feilhalten keine polizeiliche Erlaubnis nötig ist. OLG. Breslau, 10. März 1914 (24).

- **Schweizerpillen.** Eine Disposition zur Verstopfung ist noch keine Krankheit. Für die Frage, ob die Pillen als Vorbeugungsmittel verabfolgt worden sind, kommt es besonders darauf an, ob es üblich ist, daß gewöhnliche Arbeiter solche teuren Pillen als Vorbeugungsmittel zu verwenden pflegen. KG. 19. September 1910 (77).
- **Scotts Emulsion** ist, wenn sie nur als Nähr- und Kräftigungsmittel verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Köln, 28. April 1906 (37). S. auch Lebertranemulsion.
- **Senfspiritus, destillierter,** welcher durch Destillierung des Gemisches von befeuchtem Senfmehl und Spiritus hergestellt wird, ist, da lediglich die letzte Zubereitung in Betracht kommt, kein Auszug und kein flüssiges Gemisch, sondern ein freigegebenes Destillat. KG. 20. März 1911 (92).
- Strychninweizen** ist dem freien Verkehr nicht entzogen. Nur Strychnin, nicht dessen Zubereitungen, fällt unter das Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53).
- **Tamarindensaft,** auch der aus trockenen Früchten gewonnene, ist ein freigegebener Obstsaft im Sinne der Kaiserlichen Verordnung. OLG. Stettin, 25. April 1911: Med. Kollegium in Königsberg i. Pr., 30. November 1907 (Med.-A. 1912, S. 343).
- **Verbandstoffe** sind auch dann, wenn sie mit heilkräftigen Stoffen, auch solchen des Verzeichnisses B der Verordnung imprägniert, sind, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53).
- Veril,** ein Mittel gegen Würmer in Tafelform, ist dem freien Verkehr überlassen, da es weder zu den trocknen Gemengen noch zu den Tabletten gehört. OLG. Düsseldorf, 11. Juni 1910; OLG. Breslau, 13. Oktober 1914.
- Vinco-Konfekt.** Wenn dieses Mittel außerhalb der Apotheken nicht als Heilmittel gegen Krankheiten abgegeben wird, kann eine Bestrafung des Drogisten nicht erfolgen. KG. 9. Juni 1913 (48).
- Warzenstifte** sind dem freien Verkehr überlassen, da Warzen keine Krankheiten sind. KG. 14. Februar 1910 (15).
- Watten** (Zahn-, Ohren-, Augen- und Brandwundenwatten) sind dem Feilhalten und dem Verkauf nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung freigegeben, auch wenn sie sich als eine der im Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen darstellen und in solchem Sinne als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden. Nur dann sind sie dem freien Verkehr entzogen, wenn sie mit einem der im Verzeichnis B enthaltenen Stoffe imprägniert sind. OLG. Köln, 11. Juli 1902 (1903 Nr. 8).
- Wundbalsam, Wasmuths,** ist freigegeben, da er kein flüssiges Gemisch ist, sondern aus Perubalsam besteht. OLG. Frankfurt a. M., 2. Oktober 1903 (1904 Nr. 22).

Wurmschokolade-Tafeln gehören weder zu den Pastillen noch zu den Tabletten im Sinne der Kaiserlichen Verordnung, sind mithin dem freien Verkehr überlassen. OLG. Naumburg a. S., 10. Juli 1912 (Med.-A. 1912 S. 379).

Zahnwasser, Kothes, ist, da es ein kosmetisches Mittel ist, auch als Heilmittel gegen Zahnschmerzen dem freien Verkehr überlassen. OLG. Köln, 29. August 1906 (85).

***Zinksalbe** ist auch als Heilmittel gegen Ekzeme und wunde Stellen (Hautkrankheiten von Menschen) wegen ihrer Eigenschaft als kosmetisches Mittel dem Handel freigegeben. OLG. München, 13. April 1907 (39). — Ein Mittel ist ein kosmetisches, wenn es nach der Erfahrung der ärztlichen Wissenschaft und des täglichen Lebens zur Hautpflege usw. verwendbar ist und verwendet wird. Diese Voraussetzungen sind bei einer Zinksalbe gegeben. OLG. München, 3. Mai 1913 (62). — Das Vorhandensein von Zinksalbe in Drogenhandlungen reicht zur Verurteilung nicht aus. Es muß festgestellt werden, daß die Salbe dort auch feilgehalten und als Heilmittel für Menschen verkauft ist. KG. 19. Juli 1905 (58). — Wenn Zinksalbe nicht als Heilmittel, sondern zu kosmetischen Zwecken dienen soll, ist ihr Feilhalten außerhalb der Apotheken nicht strafbar. OLG. Köln, 24. Februar 1911 (46). — Eine Bestrafung wegen Feilhaltens von Zinksalbe in Drogenhandlungen kann nur unter der doppelten Voraussetzung erfolgen, daß die feilgehaltene und verkaufte Zinksalbe kein kosmetisches Mittel ist oder doch, wenn sie ein solches ist, einen der nach § 1 Abs. 2 Nr. a der Verordnung vom 22. Oktober 1901 verbotenen Stoffe enthält, und daß die Salbe als Heilmittel für Menschen feilgehalten oder verkauft ist. OLG. Celle, 20. Juni 1911 und 14. November 1911 (Med.-A. 1913, S. 535).

***Zink-Toiletten-Creme** ist ein freigegebenes kosmetisches Mittel. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56). — Wenn Zinktoilettencreme in Drogenhandlungen lediglich zu Toilettenzwecken verkauft wird, liegt eine strafbare Handlung nicht vor. OLG. Frankfurt a. M., 28. August 1912.

III. Allgemeine Begriffe. Heilmittel.

Arzneimittel. Zu den Arzneimitteln gehören „alle Stoffe und Zubereitungen, welche nach der Auffassung der beteiligten Kreise, insbesondere der Hersteller, der pharmakologischen Wissenschaft und des Handels, in der Hauptsache zu arzneilichen Zwecken, insbesondere zur Verhütung und Heilung von Krankheiten und zur Desinfektion bestimmt sind und hierzu regelmäßig verwendet werden“. KG. 27. März 1913 (Med.-A. 1913, S. 539).

Heilmittel sind, wie der Sprachgebrauch und die im Gesetz enthaltene Begriffsbestimmung ergeben, Mittel, die bewirken sollen, daß ein krankes Lebewesen wieder gesund wird. Dagegen sind Vorbeugungs- oder Verhütungsmittel solche Mittel, die bewirken sollen, daß ein gesundes Lebewesen nicht krank wird. Die Verordnung hat die jetzige Begriffsbestimmung des Heilmittels offenbar zu dem Zwecke gegeben, um Mittel zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit, sowie Mittel zur Verhütung von Krankheiten von dem Apothekenprivileg auszuschließen. KG. 5. Oktober 1903 (87). — Ein verbotenes „Heilmittel“ kann durch einen bloßen Aufdruck an seinem Gefäße nicht zum erlaubten „Vorbeugungsmittel“ werden, sofern damit nur der gar nicht vorhandene Wille des Drogisten, sich in den Schranken der Kaiserlichen Verordnung zu halten, vorgetäuscht werden soll. KG. 1. November 1904 (1905 Nr. 40). — Es kann bei der Frage, ob ein Mittel als Heilmittel oder als etwas anderes feilgehalten oder verkauft wird, nicht unter allen Umständen darauf allein ankommen, wie der betreffende Stoff durch Etikett bezeichnet oder bei der Abgabe an das Publikum mündlich charakterisiert wird. Entspricht diese Bezeichnung nicht der wirklichen Absicht und Auffassung des Beteiligten, so ist sie selbstverständlich ohne Bedeutung, wo es auf die Feststellung dieser wahren Absicht und Auffassung ankommt. Denn nicht auf die gebrauchten Redewendungen, sondern auf die Sache, auf den Vertrieb bestimmter Stoffe zum Zwecke der Verwendung als Heilmittel hat die Kaiserliche Verordnung es abgesehen. OLG. Hamburg, 22. Dezember 1905, — Auch wenn man annimmt, daß Vorbeugungsmittel jetzt freigegeben sind, so folgt doch aus der bloßen Bezeichnung einer unter das Verzeichnis A fallenden Zubereitung als Vorbeugungsmittel noch nicht, daß es wirklich auch nur ein solches ist. Daß es aber dem Verbot des Feilhaltens einer solchen Zubereitung als Heilmittel nicht auf die bloße Bezeichnung, sondern nur darauf ankommen kann, ob das angebotene Mittel ein Heilmittel und kein bloßes Vorbeugungsmittel ist, ergibt die einfache Erwägung, daß sonst derjenige straffrei bleiben würde, der eine unzweifelhaft als Heilmittel sich darstellende Zubereitung unter dem Namen eines Verhütungs- oder Vorbeugungsmittels zum Verkauf bringt. Hine fälschliche Bezeichnung kann nicht entschuldigen. OLG. Breslau, 7. April 1908 (KGA. VI S. 448). — Ein Feilhalten von Arzneimitteln als Heilmittel liegt in Drogenhandlungen auch dann vor, wenn der Verkäufer mit dem dolus eventualis gehandelt hat und damit rechnen mußte, daß die Abnehmer die Mittel nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel verwenden würden. KG. 3. Januar und 8. März 1907 (3 und 11). — Bei Anwendung des § 1 der Kaiserlichen Verordnung ist nicht entscheidend,

ob das Mittel nach Ansicht der Sachverständigen ein Heilmittel ist, sondern ob es als solches feilgehalten oder verkauft wird. Mußte der Verkäufer mit der Möglichkeit rechnen, daß die Abnehmer das Mittel als Heilmittel verwenden würden, so ist das Mittel als Heilmittel verkauft. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910, S. 225). — Als Heilmittel werden auch Mittel angepriesen oder verkauft, wenn sie dem Publikum so dargebracht werden, daß dieses in die Meinung versetzt wird, als sollten diese Mittel Heilmittel sein und als seien sie es in der Tat. Der Begriff des Verkaufes „als“ Heilmittel schließt gerade im wesentlichen die Fälle ein, in denen ein Mittel, das tatsächlich ein Heilmittel nicht ist, doch — insoweit unter Irreführung der Patienten — so abgegeben wird, daß sich in dem Patienten die Meinung entwickelt, es sei das Mittel ein Heilmittel. OLG. Dresden, 3. Mai 1911 (Med.-A. 1912 S. 381). — Unter die Heilmittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung sind auch solche Mittel zu rubrizieren, die dazu dienen, einen anormalen Zustand zu beseitigen, ohne daß bereits eine Krankheit ausgebrochen ist. Med.-Koll. der Provinz Schlesien, 5. Februar 1903 (68). — Ein Verkauf nicht freigegebener Zubereitungen als Heilmittel liegt vor, wenn jemand Mittel zur Behandlung bestimmter Leiden gefordert und darauf die betreffenden Präparate erhalten hat. Ob er sie in Wahrheit als Heilmittel oder aber zu anderen Zwecken, etwa zur Herbeiführung eines Strafprozesses, gekauft hat, ist unerheblich. KG. 10. Oktober 1901 (83). — Nur der Verkauf von Heilmitteln als solchen (nicht zu kosmetischen, gewerblichen Zwecken, oder zu Zwecken der Desinfektion oder Krankheitsverhütung) ist verboten. KG. 27. Mai 1907 (Gew. Arch. VII S. 20). — Für die Entscheidung der Frage, ob eine Zubereitung „als Heilmittel“ feilgehalten oder verkauft, angekündigt oder angepriesen ist, kommt es nicht darauf an, ob sie in Wirklichkeit ein Heilmittel ist oder nicht. Auch eine Zubereitung, die weder ein Heilmittel noch ein Vorbeugungsmittel ist, fällt unter die Kaiserliche Verordnung, wenn sie „als Heilmittel“ feilgehalten oder verkauft wird. KG. 27. März 1913 (Med.-A. 1913, S. 539).

Linderungsmittel sind als Heilmittel im Sinne der Verordnung anzusehen. KG. 8. Juli 1907.

Nähr- und Kräftigungsmittel. In der Empfehlung einer unter das Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 fallenden Zubereitung als „Nähr- und Kräftigungsmittel bei Blutarmut und Schwächezustände jeder Art, sowie als Stärkungsmittel für Rekonvaleszenten“ ist eine Anpreisung der Zubereitung „als Heilmittel“ nicht zu erblicken. Der Verkauf der Zubereitung in Packungen und mit Etiketten, die eine solche Empfehlung enthalten, verstößt daher nicht gegen § 1 der angeführten

Verordnung. VG. Karlsruhe, 20. November 1912 (Med.-A. 1913, S. 535).

Vorbeugungsmittel. Mittel, die den Zweck haben, Krankheiten nur vorzubeugen, oder natürliche körperliche oder geistige Ermattungszustände zu verhindern oder zu beseitigen, sind keine Heilmittel im Sinne des § 1 der Verordnung. OLG. Breslau, 14. Mai 1912. — Auch Vorbeugungsmittel gehören zu den Heilmitteln, weil hierunter auch die Mittel zu rechnen sind, die in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenwirken sollen. OLG. München, 16. Juli 1911 (57).

Krankheit.

Krankheit. Als Krankheit im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln ist jede Abweichung von der Norm zu bezeichnen, die geeignet ist, das Wohlbefinden zu stören. KG. 31. Januar und 2. Mai 1905 (KGA. V S. 475). — Krankheit ist derjenige Zustand eines Körperorgans, welcher von der zur Erhaltung des Körpers und seiner völligen Leistungsfähigkeit erforderlichen Beschaffenheit abweicht und auf einer Störung des normalen Zustandes der Gewebszellen und ihrer Wechselwirkung zueinander beruht. KG. 31. März 1910 (Med.-A. 1910 S. 230); KG. 19. September 1910 (Med.-A. 1910 S. 526). — Geringe Abweichungen von der vollkommenen Gesundheit wird man nicht immer schon mit Krankheit bezeichnen können, wohl aber fallen unter den Begriff der Krankheit solche Abweichungen, die in einem normalen Verhalten einzelner oder aller Organe des Körpers ihren Grund haben, nämlich von dem Verhalten, wie es zur Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit erforderlich ist. OLG. Breslau, 14. Mai 1912. Ähnlich OLG. München, 3. Mai 1913 (62). — Krankheit ist nicht nur eine Störung der anormalen Funktionen einzelner bzw. mehrerer Organe oder ein Körperschaden, sondern auch eine Störung des allgemeinen Wohlbefindens. Als ein Mangel im Allgemeinbefinden muß es aber angesehen werden, wenn der normale Appetit nicht vorhanden ist. Med.-Koll. der Prov. Schlesien, 5. Februar 1903 (68).

Appetitmangel ist ein normaler Zustand. Mittel zur Beseitigung desselben sind Heilmittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung. KG. 4. und 29. September 1902 (75 u. 81).

Bleichsucht und Blutarmut gehören nicht zu den Krankheiten, sondern zu den Schwächezuständen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912.

Fettleibigkeit ist je nach Lage des Einzelfalles bzw. der Zweckbestimmung eines Mittels teils als Krankheit anzusehen, teils nicht. KG. 12. Januar, 16. Februar und 6. Juli 1903 (6, 15 und 56). — Fettleibigkeit ist eine Krankheit. KG. 25. September 1925 (84).

Urban, Arzneimittel.

- **Übermäßige Fettleibigkeit** ist als Krankheit anzusehen. KG. 3. Oktober 1907 (81).
- Flechten** sind als äußere Erscheinungsformen krankhafter Störungen im Organismus, mithin als Krankheiten, anzusehen. KG. 20. Febr. 1902 (17).
- Haarausfall** ist nicht ohne weiteres und nicht immer als Krankheit anzusehen. KG. 10. März 1902 (22).
- Kahlköpfigkeit** kann zwar die Folge von Erkrankungen des Haarbodens sein, ist aber selbst nur ein Schönheitsfehler und keine Krankheit. Mittel gegen Kahlköpfigkeit sind demnach keine Heilmittel. KG. 2. Oktober 1902 (81). — Kahlköpfigkeit kann eine Krankheit sein. Mittel gegen Kahlköpfigkeit sind Heilmittel, wenn sie gegen jede Art von Kahlköpfigkeit, also auch solche, welche zu den Krankheiten zu zählen ist, empfohlen und abgegeben werden. KG. 10. Dezember 1907 (1908 Nr. 4).
- Menstruationsstörungen** gehören zu den Leiden und Krankheiten. Mittel zur Beseitigung solcher Störungen sind Heilmittel im Sinne der Verordnung. OLG. München, 16. Juli 1911 (57).
- Schlechte Blutbeschaffenheit** ist als Krankheit im Sinne der Kaiserlichen Verordnung anzusehen. OLG. Köln, 20. Februar und 12. Mai 1906 (KGA. V S. 499 und 496).
- Trunksucht** ist zwar gewöhnlich als Laster, unter Umständen aber auch als Krankheit anzusehen. Mittel gegen Trunksucht können daher auch zu den verbotenen Heilmitteln gerechnet werden. KG. 17. Oktober 1901 (85).
- Verdauungsstörung** zieht ein körperliches Übel nach sich, kann also ebenfalls als Krankheit angesehen werden. OLG. München, 18. Dezember 1902 (1903 Nr. 9).
- Verstopfung** kann als Krankheit angesehen werden, da sie unter Umständen geeignet sein kann, das allgemeine Wohlbefinden eines Menschen in recht erheblicher Weise zu stören. KG. 10. März 1905 und 8. Februar 1907 (23); OLG. Dresden, 28. Oktober 1908 (90). — Verstopfung ist eine Krankheit, Abführmittel sind mithin Heilmittel. OLG. Breslau, 7. Juni 1910 (70). — Zu den Krankheiten sind auch Stuhlverstopfungen, jedenfalls, sofern sie einigermaßen erheblich sind, zu rechnen. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910 S. 225). — Eine bloße Disposition zur Verstopfung ist noch keine Krankheit. KG. 19. September 1910 (77). — Verstopfung, das Auftreten von Krämpfen und eine schlechte Beschaffenheit des Blutes werden zwar nicht immer und unter allen Umständen als Krankheit zu bezeichnen sein, sie müssen aber stets dann als Krankheiten angesehen werden, wenn sie in so erheblichem Maße auftreten, daß der Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen

Leistungsfähigkeit Gefahr droht. Mittel gegen Verstopfung, gegen Krämpfe und gegen schlechte Blutbeschaffenheit sind daher zu den Heilmitteln, d. h. zu den Mitteln zur Beseitigung und Linderung von Krankheiten zu rechnen. OLG. Stuttgart 1915. — Ein Abführmittel ist nicht schlechthin als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten anzusehen. OLG. Breslau, 13. Oktober 1914.

Warzen sind in der Regel keine Krankheit im Sinne der Verordnung. Mittel gegen Warzen, wie Warzenstifte, sind daher dem freien Verkehr nicht entzogen, sondern freigegebene Kosmetika. KG. 14. Februar 1910 (15). — Warzen für sich allein ohne weitere krankhafte Veränderungen des Organismus können somit nicht als Krankheit angesehen werden. OLG. München, 3. Mai 1913 (45).

Feilhalten.

Feilhalten ist ein für das Publikum erkennbares Bereithalten und Zugänglichmachen einer Ware zum Verkauf an einem hierzu bestimmten Orte. Auch Aufbewahrung in der Schublade eines im Verkaufsraum befindlichen Schrankes oder in einem mit dem Verkaufsraum in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenraum ist Feilhalten. KG. 25. Juli 1901. — Von einem Feilhalten kann nur dann gesprochen werden, wenn dem Publikum irgendwie bekannt oder erkennbar war, daß in dem betreffenden Geschäft Gifte und Arzneimittel zum Verkauf bereitgehalten wurden. KG. 6. September 1906 (73). — Als Feilhalten kann nur das nach außen hin sich kundgebende Bereithalten und Zugänglichmachen zum Verkauf angesehen werden. Ein bloßes Vorrätighalten ist kein Feilhalten. KG. 23. Oktober 1905. — Das Vorrätighalten eines nicht freigegebenen Mittels durch einen Drogisten ist nur dann ein strafbares Feilhalten, wenn seine Verkaufsabsicht für das Publikum in irgendeiner Weise äußerlich erkennbar gemacht ist. OLG. Braunschweig, Oktober 1909 (84). — Das bloße Vorrätighalten eines Heilmittels in einem Drogengeschäft ist noch kein Feilhalten des Mittels. Zum Feilhalten gehört, daß das Mittel in äußerlich erkennbarer Weise zum Verkauf zugänglich gemacht ist. KG. 22. November 1909 (Med.-A. 1910 S. 86). — Unter Feilhalten von Arzneimitteln ist ein dem Publikum erkennbares Bereithalten und Zugänglichmachen zum Verkaufe zu verstehen. Bloßes Ankündigen und Anpreisen von Arzneimitteln ist kein Feilhalten. KG. 19. Februar 1912 (Gew. Arch. 1913, S. 219). — Vorrätighalten von Arzneimitteln in einem auf dem Hausflur stehenden Schrank ist kein Feilhalten im Sinne der Kaiserlichen Verordnung. OLG. Düsseldorf, 25. August 1911 (72).

Feilhalten als Heilmittel. Zur Feststellung, daß ein Händler eine Zubereitung als Heilmittel feilgehalten hat, reicht der *dolus eventualis* aus. KG. 17. Februar 1910 (20).

Großhandel.

Großhandel. Als regelmäßige Merkmale des Großhandels gelten insbesondere, daß Gegenstand der einzelnen Geschäfte eine verhältnismäßig große Warenmenge ist, ferner daß die Ware zum Zweck der Weiterveräußerung oder zum handwerks- oder fabrikmäßigen Verbrauch abgesetzt wird, und zwar gewöhnlich zu einem mit Rücksicht auf die Größe der abgenommenen Menge ermäßigten Preise. Der Absatz an Konsumenten ist, wenigstens der Regel nach, Kleinhandel und kann sich nur ausnahmsweise als Großhandel darstellen. OLG. München, 2. September 1903 (83). — Großhandel im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln setzt einen Handel zwischen Verkäufer und Zwischenhändler mit größeren Quantitäten voraus. Der Begriff „größere Quantitäten“ ist nach den Umständen des Einzelfalles, dem Absatz des Verkäufers, den Preisen usw. zu beurteilen. KG. 14. März 1901 (24). — Ein wesentliches Merkmal des Großhandels, und zwar auch des Großhandels mit Arzneien, ist darin zu erblicken, daß an Zwischenhändler und nicht unmittelbar an Konsumenten zur Befriedigung ihres Gebrauchsbedürfnisses verkauft wird. Insoweit ein Großhändler seine Waren in kleineren dem Bedürfnisse des Käufers angepaßten Mengen unmittelbar zur Gebrauchsverwendung verkauft, betreibt er neben seinem Großhandelsgeschäfte den Kleinhandel und untersteht den für den Kleinhandel maßgebenden Vorschriften. OLG. München, 19. Juni 1909 (KGA. VI S. 476). — Großhandel bedeutet im Gegensatz zu Kleinhandel den Handel, d. h. den Einkauf von Waren in Erwerbsabsicht im großen. Ein Großhandel mit Arzneien wird allerdings hiernach im allgemeinen und in der Regel vorliegen bei einem Handel zwischen Verkäufer und Zwischenhändler, nicht zwischen Verkäufer und Konsumenten mit größeren, d. h. mit solchen Warenmengen, welche von den Konsumenten zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses nicht gekauft zu werden pflegen. Allein der Absatz an Konsumenten kann sich nach der Besonderheit des Falles auch als Großhandel darstellen, aber dies trifft nicht ohne weiteres bloß deshalb zu, weil der kaufende Konsument mit einer sein augenblickliches Bedürfnis überschreitenden Quantität auch einen künftigen Bedarf seines Haushaltes deckt. OLG. Stuttgart, 11. August 1910 (1911, Nr. 25). — Die Abgabe von Arzneizubereitungen in größeren Quanten an Wiederverkäufer ist Großhandel.

OLG. Kiel, 2. Mai 1908 (41). — Ein Verkauf direkt an Konsumenten ist kein Großhandel. KG. 12. Juni 1902 (51). — Von Großhandel kann nicht schon dann die Rede sein, wenn ein Drogenhändler gelegentlich einmal 6–12 Flaschen verkauft; es kommt für den Begriff Großhandel auf den ganzen Betrieb eines Geschäftes an, vor allem auch darauf, ob die Waren zu Preisen verkauft werden, wie solche im Großhandel gezahlt werden. KG. 26. Februar 1906 (18). — Zum Begriffe des Großhandels gehört auch bei der Abgabe an Wiederverkäufer, daß es sich um größere, d. h. um solche Mengen handelt, wie sie von Verbrauchern zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses nicht auf einmal verlangt werden. KG. 26. Mai 1925 (73). — Die Überlassung der Waren an Wiederverkäufer ist an sich noch nicht geeignet, die Annahme eines Großhandels zu rechtfertigen, Wenn die Drogenhändler gewußt haben, daß der von ihnen belieferte Hausierer die fraglichen, nicht freigegebenen Heilmittel im Kleinhandel verkaufen werde, liegt in rechtlicher Beziehung Mitäterschaft vor. KG. 27. November 1925 (98). — Der Verkauf von drei Flaschen eines Kräuterweines direkt an Konsumenten ist nicht als Großhandel anzusehen. KG. 2. Dezember 1901 (100). — Ob Großhandel vorliegt, ist unter Berücksichtigung der verschiedensten Gesichtspunkte (Zwischenhandel, Preisbemessung, Größe der verkauften Mengen) nach den konkreten Verhältnissen festzustellen. Dabei ist davon auszugehen, daß einmal dasselbe Geschäft einen Großhandel und einen Kleinhandel betreiben kann und daß ein Verkehr, der sich so gestaltet, daß regelmäßig kleinste Quantitäten dem Zwischenhändler zur sofortigen Überführung an den Konsumenten überlassen werden, als Großhandel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung nicht mehr angesehen werden kann. OLG. Hamburg, 31. März 1915 (88). — Wenn eine Großdrogenhandlung mit einem Drogisten in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht, so ist auch die gelegentliche Abgabe einer Flasche Digalen an ihn als Großhandel anzusehen. OLG. Frankfurt a. M., 17. April 1913 (43). — Wer ein Arzneimittel flaschenweise an Zahnkünstler abgibt, die es bei den einzelnen Zahnleidenden anwenden, treibt nicht Großhandel, weil die Zahnkünstler als Verbraucher, nicht als Wiederverkäufer anzusehen sind. KG. 13. Juni 1907. — Die Freigabe des Großhandels bezieht sich auch auf die Zubereitungen des Verzeichnisses A. OVG. 3. März 1900 (1902, Nr. 3).

Verzeichnis A.

Zubereitungen. Es kommt nicht darauf an, ob die im Verzeichnis A genannten Zubereitungen auf mechanisch kaltem Wege oder durch chemischen Prozeß hergestellt sind, ebensowenig ob die verwendeten

Stoffe in der ursprünglichen Fassung geblieben sind oder ob mit ihnen eine chemische Veränderung vorgenommen ist. Denn der § 1 der Verordnung spricht allgemein von „Zubereitungen“ und macht keine Unterscheidung in bezug auf die Art und Weise der Herstellung und die Art des Gebrauchs. OLG. Breslau, 24. Juni 1902 (63). — Unter den „Zubereitungen“ des Verzeichnisses A können nicht chemische Präparate verstanden werden, da die chemischen Präparate nicht Gegenstand des § 1 und des Verzeichnisses A, sondern des § 2 und des Verzeichnisses B sind. „Zubereitungen“ im Sinne des § 1 sind vielmehr lediglich die auf physikalischem (mechanischem, pharmazeutischem) Wege hergestellten Mittel. KG. 21. April 1902 (42). — Die allgemeine Fassung des § 1 („Zubereitungen“) gibt keinerlei Anhalt dafür, daß durch das Verbot des § 1 nur solche Zubereitungen getroffen werden sollten, die auf eine bestimmte Weise, durch ein bestimmtes Verfahren (auf chemischem Wege, im Gegensatz zum physikalischen) hervorgebracht sind; auch ist kein innerer Grund ersichtlich, weshalb eine Zubereitung, wenn sie auf chemischem Wege gewonnen ist, als Heilmittel soll feilgehalten werden dürfen, nicht aber wenn ihre Gewinnung auf physikalischem Wege stattgefunden hat; entscheidend ist vielmehr lediglich, ob sie auf einer spezifisch pharmazeutischen oder einer ihr ähnlichen Tätigkeit beruht. Voraussetzung für die Anwendung des § 1 ist aber stets, daß die Zubereitung im Verzeichnisse A aufgeführt ist. OLG. Frankfurt a. M., 22. April 1907 (Med.-A. 1910 S. 237).

Arzneibuch. Die Kaiserliche Verordnung nimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend auf das Arzneibuch Bezug. Eine Heranziehung der Bestimmungen desselben zur Auslegung der Verordnung erscheint daher unzulässig. OLG. Posen, 14. August 1899 (1902 Nr. 3). — Die Arzneibücher sind für die Auslegung und Anwendung der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht maßgebend, einmal weil sie nicht in der für Rechtsvorschriften bestimmten Weise veröffentlicht sind, dann aber, weil sie ganz andere Zwecke verfolgen als die Kaiserliche Verordnung. Das Arzneibuch ist ausschließlich für Apotheken bestimmt und soll die richtige Zusammensetzung, die Reinheit und Brauchbarkeit der dort abzugebenden Mittel gewährleisten, die Kaiserliche Verordnung dagegen will den Verkehr außerhalb der Apotheken regeln. KG. 27. März 1913 und 21. April 1913 (Med.-A. 1913, S. 539 u. 384). — Auch in den Polizeiverordnungen über den Betrieb der Drogenhandlungen ist eine Bezugnahme auf das Arzneibuch nicht zulässig, da dieses nicht in der für Polizeivorschriften erforderlichen Art publiziert, mithin für Drogisten nicht gültig ist. KG. 3. Juli 1911 (56); KG. 4. Juli 1912 (57).

Trockene Gemenge. Der Begriff trockenes Gemenge wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen trocken gelieferten Bestandteile erst im Wasser aufgelöst werden müssen. Entscheidend ist, daß der Verkäufer die einzelnen trockenen Bestandteile des angeblichen Heilmittels mit der Bestimmung ihrer Vermengung abgegeben hat. OLG. München, 10. Februar 1906 (KGA. V S. 505). — Der Begriff „Gemenge“ im Sinne der Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung hat zur Voraussetzung, daß mehrere Substanzen gemengt sind. Eine Substanz in zerkleinertem Zustande bildet kein Gemenge. OLG. München, 1. Juni 1907 (KGA. V S. 507). — Unter die trocknen Gemenge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, welche nach Verzeichnis A Ziffer 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 den Apotheken vorbehalten sind, fällt Kartoffelstärke nicht, da sie von vornherein in Pulverform erscheint, daher nicht als zerkleinert bezeichnet werden kann. KG. 12. November 1906 (92). — Der Drogenhändler muß die Anfertigung eines Rezeptes ablehnen, wenn das Ergebnis seiner Tätigkeit erkennbarerweise ein trockenes Gemenge (von an sich freiverkäuflichen Bestandteilen) darstellen wird, und zwar auch dann, wenn er die Vermengung selbst nicht eigenhändig vornimmt, sondern nur soweit vorbereitet, daß dem Käufer lediglich das Entfernen der Hüllen von den (nach Vorschrift des Rezeptes) abgewogenen und einzeln verpackten Bestandteilen und das mechanische Durcheinandermengen dieser Bestandteile in einem beliebigen Behältnisse übrig bleibt, damit er ein fertiges Gemenge in Händen habe. Hierbei kann der Umstand keine Rolle spielen, ob der Verkäufer die einzelnen Tüten in eine gemeinsame Hülle gesteckt hat oder nicht. OLG. Düsseldorf, 26. Januar 1914 (21).

Zerkleinern im Sinne von Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung ist nicht die Abtrennung des arzneilich wirksamen Teils (Blätter, Blüten, Früchte) von den arzneilich nicht wirksamen Teilen (Stamm, Stiel), sondern die Zerlegung der Arzneidrogen in kleinere Bestandteile. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910 S. 225).

Flüssige Gemische. Unter Gemischen im Sinne der Ziffer 5 sind nur solche Zubereitungen zu verstehen, die sich im pharmazeutisch-technischen Sinne als Gemische darstellen, nicht aber Rohprodukte, die noch gewisse Verunreinigungen beigemischt enthalten. OLG. Frankfurt a. M., 2. Oktober 1903 (1904 Nr. 22). — Flüssiges Gemisch ist eine Flüssigkeit, die durch Vereinigung mehrerer flüssiger Mittel entstanden ist. Lösung ist eine Flüssigkeit, die durch Auflösung eines festen Körpers in einer Flüssigkeit erzeugt wird. KG. 27. Mai 1907.

Lösung ist ein physikalisches Verfahren, bei welchem durch Zuhilfenahme einer Flüssigkeit feste oder gasförmige Körper in flüssigen Zustand gesetzt werden. Lösungen sind die auf diese Weise hergestellten Mittel. KG. 21. April 1902 (42). — Eine Lösung im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 5 der Kaiserlichen Verordnung liegt nur dann vor, wenn durch Zusatz eines flüssigen Bestandteils ein luftförmiger, fester oder minder flüssiger in flüssigen Zustand übergeführt wird. Der Vorgang bei der Destillation, bei welchem alle Bestandteile zunächst in Dampfform gebracht und dann durch die Abkühlung gleichzeitig wieder flüssig gemacht werden, ist daher „keine Lösung“ im Sinne der Nr. 5. KG. 7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232). — Das Wesen einer Lösung im Sinne der Kaiserlichen Verordnung besteht darin, daß ein in nicht flüssigem Zustand befindlicher Körper durch ein zur Flüssigmachung geeignetes Mittel verflüssigt wird. Die Destillation ist begrifflich davon etwas wesentlich Verschiedenes. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).

Pflaster und Salben. Unter Pflaster wird entweder eine harte, knetbare Masse verstanden, die meistens in Tafeln oder Stangen oder sonst in Stücke verschiedenster Form gebracht, auf Stoff oder auf ein Gewebe gestrichen wird und dann auf der Haut klebt, oder das aus dem bestrichenen Gewebe bestehende gebrauchsfertige Pflaster, während unter Salbe eine weiche, fett- oder ölarartige Masse zum Einreiben oder Aufstreichen verstanden wird. KG. 16. November 1911 (94).

Verzeichnis B.

Stoffe des Verzeichnisses B. Die im Verzeichnis B der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln aufgeführten Waren dürfen nach § 2 der Verordnung überhaupt nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden, gleichviel ob Feilhalten und Verkauf zu Heil- oder zu anderen Zwecken, z. B. zum Zwecke der Ungezielungsverteilung geschieht. KG. 10. Mai 1900 (40).

Zubereitungen der Stoffe des Verzeichnisses B. Die im Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Stoffe sind nur dann, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Heilmittel verkauft werden, dem freien Verkehr entzogen, wenn sie unvermischt abgegeben werden. OLG. Köln, 24. Juli 1907. — Zubereitungen, welche Stoffe des Verzeichnisses B der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln enthalten, sind deshalb nicht ohne weiteres dem freien Verkehr entzogen. Nur die Stoffe selbst sind für den Kleinhandel außerhalb der Apotheken verboten. KG. 16. Dezember 1901 (102); KG. 13. Juni und 6. September 1907 (76).